



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Eingegangen

12. JAN. 2023

Parlamentdienste

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar  
Parlamentdienste des Grossen Rates  
Postgasse 68  
3000 Bern

RRB Nr.: 4/2023  
Direktion: Staatskanzlei  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

11. Januar 2023

## Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung «Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat». Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Grossen Rates

Mit Schreiben vom 14. November 2022 informiert das Büro des Grossen Rates den Regierungsrat über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Kantonsverfassung und der Grossratsgesetzgebung «Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat». Der Regierungsrat bedankt sich für die Stellungnahmen zu seinen Bemerkungen aus der vorgängig durchgeführten Konsultation.

Der Regierungsrat bedauert, dass das Büro des Grossen Rates nicht wie von der Regierung vorgeschlagen noch vor der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens einen mündlichen Austausch zwischen Exekutive und Legislative durchgeführt hat. Ein solches Vorgehen hätte eine Erörterung der Erkenntnisse aus der Evaluation des Krisenmanagements im Dialog zwischen den Staatsgewalten ermöglicht, was der staatsrechtlichen und -politischen Bedeutung der Vorlage angemessen gewesen wäre.

Das Plenum des Grossen Rates wird sich erstmals in der Frühlingssession 2023 und gestützt auf die Ergebnisse der externen Evaluation des Krisenmanagements in der Covid-19-Pandemie zu möglichen Optimierungen von Instrumenten und Prozessen äussern können. Es ist für den Regierungsrat schwer verständlich, dass das Büro des Grossen Rates eine Vernehmlassung auslöste, ohne diese Beratungen und entsprechend zu erwartende Planungserklärungen abzuwarten. Erkenntnisse aus der Frühlingssession können in der nun laufenden Revision der Kantonsverfassung und der Grossratsgesetzgebung nach durchgeführter Vernehmlassung kaum mehr berücksichtigt werden.

Inhaltlich nimmt der Regierungsrat zur Vorlage des Büros des Grossen Rates gerne wie folgt Stellung:

## 1. Ausgangslage und Revisionsbedarf

Der Regierungsrat kann auf der einen Seite das Anliegen des Grossen Rates gut nachvollziehen, in Krisensituationen stärker mitzuwirken. Auf der anderen Seite trifft für ihn die dem Geschäft zugrundeliegende These nicht zu, wonach das bernische Parlament seine Aufgaben in der Krise «aus demokratischen Gründen» nicht im gewünschten Mass wahrnehmen kann. Anders als auf Bundesebene wird im Kanton Bern nicht nur das Parlament, sondern auch die Regierung vom Volk gewählt. Die Notwendigkeit, nebst der Exekutiv- auch die Legislativgewalt mit operativen Notrechtskompetenzen auszustatten, besteht daher von vorneherein nicht im selben Masse wie beim Bund. Der Regierungsrat ist zudem der Meinung, dass die Legislative aufgrund ihrer Organisations- und Handlungsform sowie ihres Charakters als Milizbehörde nicht in der Lage wäre, in ausserordentlichen Lagen und Krisensituationen ausreichend kurzfristig zu reagieren und schnelle Entscheidungen zu treffen. Es liegt in der Natur der verfassungsmässig verankerten Kompetenzordnung, dass gerade in Krisenzeiten die Staatsführung hauptsächlich beim Regierungsrat liegen muss. Diese Gegebenheiten sind nicht in Frage zu stellen, bilden sie doch die Säulen unseres gewaltenteiligen Rechtsstaats (Art. 66 Abs. 1 KV<sup>1</sup>).

Der Regierungsrat stellt nicht in Frage, dass gewisse Verbesserungen möglich und wünschenswert sind. Insbesondere aufgrund der gemachten Erfahrungen während der Covid-19-Pandemie erkennt er in den folgenden Bereichen Handlungsbedarf und begrüsst es grundsätzlich, dass die Kompetenzen des Grossen Rates den Gegebenheiten einer Krise angepasst werden:

- Rechtsetzung bei Dringlichkeit (Ziff. 2)
- Information an die Kommissionen zu Verordnungsgebung und Ausgabenbeschlüssen (Ziff. 4)
- Verkürzung von Vorstossantwortfristen in bestimmten Fällen (Ziff. 6)
- Rasche Genehmigung von Notverordnungen (Ziff. 7)

Bei den nachfolgenden Änderungsvorschlägen hingegen erkennt der Regierungsrat keinen Mehrwert zum geltenden Recht oder befürchtet eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Kantons in Krisenzeiten:

- Notverordnungskompetenz des Grossen Rates (Ziff. 3)
- Vorgängige Konsultation zu regierungsrätlichen Notverordnungen (Ziff. 4)
- Kommissionskonsultation über Anfang und Ende einer ausserordentlichen Lage (Ziff. 5)
- Generelle nachträgliche Berichterstattung (Ziff. 8)

## 2. Rechtsetzung bei Dringlichkeit (Art. 61 Abs. 1 Bst. e und Art. 74a KV)

Der vorgeschlagene Artikel 74a KV sieht vor, dass der Grosse Rat ein Gesetz sofort, d.h. unmittelbar nach dessen Verabschiedung und schon vor Ablauf der Referendumsfrist in Kraft setzen kann. Der Regierungsrat steht der Einführung einer solchen dringlichen Gesetzgebung positiv gegenüber, weil damit die *Handlungsfähigkeit des Kantons Bern in dringlichen Situationen gestärkt* werden kann. Im Gegensatz zum Bund oder zu anderen Kantonen fehlt dem Kanton Bern bisher die Möglichkeit, Gesetze dringlich zu erlassen. Dies hat sich beispielsweise in der Coronavirus-Krise als Mangel erwiesen.

Der Regierungsrat begrüsst es zudem, dass der Dringlichkeitsbeschluss einem hohen Quorum unterstellt werden soll, um den *Ausnahmecharakter* dieses Instruments zu unterstreichen und einem vorschnellen und missbräuchlichen Einsatz entgegenzuwirken. Er bevorzugt daher die

<sup>1</sup> Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)

Variante 2, bei der in jedem Fall die Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder (d.h. immer 107 zustimmende Stimmen) notwendig wären.

Des Weiteren dankt der Regierungsrat, dass die Idee aufgenommen wurde, dringliche Gesetze dem obligatorischen Referendum unterstellt und innert sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten der Stimmbevölkerung unterbreitet werden sollen, um eine *breite demokratische Abstützung* zu ermöglichen (Art. 74a Abs. 3 [neu] i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Bst. e [neu] KV). Die Vernehmlassung wird zeigen, ob die Durchführung von Urnengängen auch zu unbestrittenen Themen aus demokratiepolitischen Überlegungen möglicherweise auf Ablehnung stösst. Der Regierungsrat stimmt dem Büro ausserdem zu, dass es nicht sinnvoll wäre, dringliche Gesetze generell zu befristen.

Der Regierungsrat bittet das Büro schliesslich zu klären, ob ein separater Grossratsbeschluss über die Dringlichkeit notwendig ist. Zu dieser Frage lässt sich der Vorlage keine klare Antwort entnehmen.

### 3. Notverordnungen des Grossen Rates (Art. 74b KV)

Gemäss dem neu vorgeschlagenen Artikel 74b KV soll der Grosse Rat in ausserordentlichen Lagen wie der Regierungsrat (Art. 91 KV) Notverordnungen erlassen können. Das Büro des Grossen Rates möchte damit die Handlungsfähigkeit des Kantons in ausserordentlichen Lagen gewährleisten. Der Regierungsrat lehnt eine solche parallele Notverordnungscompetenz des Grossen Rates klar ab.

Zunächst ist festzuhalten, dass die *Handlungsfähigkeit* des Regierungsrats während der ausserordentlichen Lage der Coronavirus-Krise nie in Frage stand. Die Handlungsfähigkeit eines oder auch mehrerer Mitglieder des Regierungsrats könnte zudem mit den im Organisationsgesetz vorgesehenen Vertretungsregeln aufgefangen werden. Und selbst wenn die gesamte Regierung ausfallen würde, was äusserst unwahrscheinlich ist, könnte eine Notverordnungscompetenz des Grossen Rates das Regierungshandeln nicht ersetzen. Dem Grossen Rat fehlt die dazu erforderliche, unmittelbare Handlungs- und Beschlussfähigkeit. Damit der Grosse Rat beratungs- und beschlussfähig ist, muss die Mehrheit seiner 160 Mitglieder – d.h. ein Quorum von 81 Personen – anwesend sein. Das Parlament ist im Gegensatz zum Regierungsrat kein ständiges Organ, bestehend aus hauptamtlichen Behördenmitgliedern, sondern ein Milizgremium, das im Normalfall viermal jährlich anlässlich seiner Sessionen zusammenkommt. Verordnungen sind vor diesem Hintergrund – auch zu Krisenzeiten – nicht ohne guten Grund das *klassische Rechtsetzungsinstrument der Exekutiven* und nicht der Legislativen.

Insoweit ist unklar, wie der vorgeschlagene Artikel 74b KV die Handlungsfähigkeit des Kantons in ausserordentlichen Lagen absichern soll. Im Vordergrund scheint denn auch vielmehr die Möglichkeit zu stehen, Notverordnungen des Regierungsrats abzuändern oder Notverordnungen nach den eigenen Vorstellungen des Grossen Rates zu gestalten. Der Grosse Rat soll die Möglichkeit erhalten, während einer laufenden Krise unmittelbar und ohne grosse zeitliche Verzögerung in das regierungsrätliche Handeln einzugreifen. Dies nicht nur, wenn der Regierungsrat nicht handlungsfähig ist, sondern gerade auch dann, wenn der Grosse Rat mit dessen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Dies würde unweigerlich zu einem *Kompetenzkonflikt* auf Stufe Verordnungsgebung führen, was der Handlungsfähigkeit des Kantons nicht zuträglich wäre. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Vermischung der ordentlichen Kompetenzaufteilung zu Unsicherheiten und Widersprüchen oder gar zu einer Blockierung des Kantons in Krisenzeiten führen würde. Im schlimmsten Fall wäre ein Machtkampf zwischen den Staatsgewalten zu befürchten, der nicht nur in Führungslosigkeit enden, sondern auch das Vertrauen der Bevölke-

rung in den Staat erheblich schädigen könnte. Das Ziel der Vorlage würde sich dadurch ins Gegenteil verkehren. Da gerade in Krisen die Gefahr von Meinungsverschiedenheiten erhöht ist, erscheint ein Szenario des sich gegenseitigen Blockierens keineswegs als unrealistisch. Einem solchen Zustand der sich konkurrierenden Gewalten ist eine klare Aufgabenteilung mit Führungsverantwortung bei der Regierung entsprechend der verfassungsmässigen Kompetenzordnung vorzuziehen.

Aus der Corona-Krise können auch zur Führungsverantwortung und zur Kommunikation mit der Bevölkerung Lehren für nächste Krisen gezogen werden. So wurden bereits unterschiedliche Entscheidungen der Staatsebenen Bund und Kantone (bzw. zwischen den Kantonen) in der Öffentlichkeit nicht verstanden. Insbesondere bei einer nationalen oder regionalen bzw. globalen Krise würde die Situation mit abweichenden Notverordnungen des Grossen Rates noch unübersichtlicher. Zwei Kantonsbehörden, die sich aufgrund eines Kompetenzkonflikts inhaltlich auseinanderdividieren, würden nicht bloss die Handlungsfähigkeit des Kantons Bern sondern insbesondere das in der Krise entscheidende Vertrauen der Bevölkerung in den Staat empfindlich schwächen.

Hinzu kommt, dass eine parlamentarische Notverordnungscompetenz *keine nennenswerten Vorteile* brächte, weil der Grosse Rat eine Notverordnung kaum schneller und wirkungsvoller erlassen könnte als ein dringliches Gesetz. So hat etwa die Bundesversammlung, die über eine Notverordnungscompetenz verfügt, während der ganzen Corona-Krise kein einziges Mal von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dies ganz im Gegensatz zum Instrument des dringlichen Gesetzes, das der Regierungsrat ausdrücklich befürwortet. Beim dringlichen Gesetzgebungsverfahren können genau diejenigen Schritte abgekürzt werden, die den Handlungsmöglichkeiten und der rechtsstaatlichen Stellung der Legislativen entsprechen. Dringliche Gesetze können sofort in Kraft gesetzt werden und müssen im Gegensatz zu Notverordnungen nicht zwingend befristet werden.

Des Weiteren ist der Regierungsrat davon überzeugt, dass die regierungsrätlichen Notverordnungen einer genügenden *demokratischen Kontrolle* unterstehen. Wie einleitend erwähnt, ist die Exekutive im Kanton Bern – anders als im Bund – durch das Volk gewählt, weshalb die Frage der genügenden politischen Legitimation von vornherein differenzierter zu beurteilen ist. Gemäss Artikel 91 KV sind Notverordnungen des Regierungsrates *sofort* durch den Grossen Rat zu genehmigen und fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin, wenn sie bis dahin nicht ins ordentliche Recht überführt worden sind. Der Verfassungsgeber hat mit diesem «Genehmigungsmodell» bewusst eine strenge Kontrolle installiert, die den weitreichenden Befugnissen des Regierungsrats in einer ausserordentlichen Lage Rechnung trägt. Zudem ist die heutige Regelung sachgerechter als eine konkurrierende Notverordnungscompetenz des Parlaments, die weder der verfassungsmässigen Aufgabenteilung noch den tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten des Grossen Rats entspricht.

Der Prozess zur Genehmigung von Notverordnungen durch den Grossen Rat hat während der Corona-Krise zwar gewisse Fragen aufgeworfen. Diese Fragen wurden inzwischen aber weitgehend geklärt und sollen durch die Vorlage zusätzlich präzisiert werden, indem Notverordnungen des Regierungsrates sofort an einer zusätzlichen Session zu genehmigen sind (Art. 46a Abs. 1 [neu] GRG). Der Regierungsrat begrüsst diesen Vorschlag ausdrücklich (siehe Ziff. 7).

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Notverordnungscompetenz des Grossen Rats ab, weil sie (a) kein geeignetes Instrument darstellt, (b) die Handlungsfähigkeit des Kantons in ausserordentlichen Lagen gefährden statt stärken würde und (c) die Legitimation des staatlichen Handelns nicht erhöht, da die geltende Notverordnungscompetenz des Regierungsrates einer ausreichenden demokratischen Kontrolle unterliegt.

#### 4. Vorgängige Konsultationspflichten bei Verordnungen und Ausgabenbeschlüssen in Krisenzeiten (Art. 41a GRG, Art. 80 Abs. 3 KBZG; Art. 36 Abs. 2a GO)

Mit den neuen Bestimmungen sollen der Einbezug des Parlaments bei der Verordnungsgebung und bei Ausgabenbeschlüssen in Krisenzeiten ausgebaut werden, indem eine vorgängige Konsultationspflicht eingeführt wird («Bring- statt Holschuld»). Der Regierungsrat lehnt den vorliegenden Vorschlag insbesondere aufgrund der *praktischen Erfahrungen der letzten zwei Jahre* ab. Wie nachfolgend ausgeführt wird, kann in einer Krisensituation der Dialog über Verordnungen und Ausgabenbeschlüsse besser durch eine nachträgliche Informationspflicht des Regierungsrates gegenüber dem Grossen Rat erreicht werden.

Die Coronavirus-Pandemie hat eindrücklich gezeigt, dass in Krisenzeiten nur mit raschem Handeln die nötige Wirkung erzielt werden kann. Um die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zu bekämpfen, hat der Regierungsrat daher sowohl verschiedene Verordnungen erlassen als auch zahlreiche Ausgabenbeschlüsse getroffen. Die hohe Kadenz des regierungsrätlichen Krisenmanagements zeigte sich beispielsweise an der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V), die während der Coronavirus-Krise insgesamt 29 Mal geändert und in akuten Phasen innerhalb von wenigen Tagen mehrmals den aktuellen Herausforderungen angepasst wurde. Wie in der Kantonalen Härtefallverordnung und der EV Covid-19 Kultur setzte der Regierungsrat auch in der kantonalen Massnahmenverordnung oftmals Vorgaben des Bundesrates im kantonalen Recht um. Damit das kantonale Recht zeitgleich mit dem Bundesrecht in Kraft treten konnte (d.h. oft am nächsten Tag), verabschiedete der Regierungsrat dieses gestützt auf kurzfristig vorbereitete Versionen von Verordnungsentwürfen, welche die in der Konsultation des Bundes unterbreiteten Varianten abbildeten. Auch bei Massnahmen, die der Regierungsrat unabhängig von Bundesratsentscheiden getroffen hat, war die zeitliche Dringlichkeit zum Erlass der Verordnung oder von Ausgabenbeschlüssen aufgrund der epidemiologischen Entwicklung hoch.

Aufgrund dieser Erfahrungen erachtet der Regierungsrat eine vorgängige Konsultation des zuständigen Ratsorgans zu Krisenverordnungen und Ausgabenbeschlüssen als *nicht praktikabel*. Die zuständige Kommission müsste grundsätzlich in der Lage sein, innert weniger Stunden zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. Im Vortrag wird vorgeschlagen, dass der Einbezug parallel zum Mitberichtsverfahren oder allfälligen verkürzten Meinungs austauschverfahren unter den Direktionen erfolgen könnte, womit keine zusätzliche Zeit verloren ginge. Während die betroffenen Direktionen bei der Erarbeitung des Regierungsratsbeschlusses bereits involviert waren und entsprechend schnell Stellung nehmen können, würde das Ratsorgan bzw. die Ratsorgane hingegen zum ersten Mal damit befasst. Mit Blick auf die vergangenen Finanzbeschlüsse während der Coronavirus-Pandemie wäre es bspw. zwingend notwendig, dass die Finanzkommission innerhalb von höchstens 24 Stunden zu einem Ausgabenbeschluss Stellung beziehen könnte.

Der Regierungsrat ist daher überzeugt, dass das vorgeschlagene vorgängige Konsultationsrecht in Artikel 41a GRG und Artikel 80 KBZG in einer tatsächlichen Krisensituation nicht den beabsichtigten Dialog zwischen Regierungsrat und Parlament bewirken würde. Dies nicht aus Unwillen des Regierungsrates oder der Verwaltung, sondern weil für einen solchen Austausch schlicht keine Zeit bestünde. Weil eine Konsultationsfrist von wenigen Stunden in einer Krise den Regelfall darstellt, müsste das zuständige Ratsorgan des Grossen Rates in den meisten Fällen auf eine Stellungnahme verzichten. Würde dem Ratsorgan für eine vertiefte Konsultation hingegen mehr Zeit eingeräumt, würde wiederum das rasche und verantwortungsvolle Handeln der Exekutive entscheidend beeinträchtigt. Der Regierungsrat rät somit davon ab, ein neues Konsultationsinstrument einzuführen, welches in den bereits stark belasteten Verwaltungseinheiten zusätzlichen Aufwand auslösen und für die zuständigen Grossratsmitglieder letztlich nur einen *pro-Forma-Einbezug* bedeuten würde. Auf neue Bestimmungen, die blosse Bürokratie

ohne Mehrwert auslösen, ist in der Gesetzgebung ganz allgemein und in Krisenzeiten im Besonderen zu verzichten.

Abgesehen von diesen Vorbehalten zur vorgeschlagenen Bestimmung hat der Regierungsrat aber Verständnis für das Anliegen des Grossen Rates, seine Informations- und Konsultationsrechte bei Regierungsratsbeschlüssen in Krisenzeiten zu überprüfen. Tatsächlich geht der im geltenden Recht vorgesehene Einbezug der Kommissionen (Art. 41 GRG) von längeren Fristen der Verordnungsgebung aus und orientiert sich am ordentlichen Sessionsrhythmus. Die geltende vorgängige Konsultation bei Verordnungen kann aus Sicht des Regierungsrates aber aufgrund der Dringlichkeit einer Krise nicht unbesehen auf den Prozess von regierungsrätlichen Krisenbeschlüssen übertragen werden. Als Alternative schlägt der Regierungsrat daher vor, das zuständige Ratsorgan *nachträglich zum Regierungsratsbeschluss enger einzubeziehen* und somit den beabsichtigten Dialog zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu den getroffenen Massnahmen zu ermöglichen. So hat sich der bestehende Artikel 80 Absatz 3 KBZG, der eine umgehende, aber nachträgliche Informationspflicht der Finanzkommission zu dringlichen Ausgabenbeschlüssen vorsieht, in den letzten Monaten als praxistauglich erwiesen. Entsprechend könnte eine umgehende Informationspflicht auch zu Verordnungen in Krisenzeiten eingeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat bei der laufenden Überprüfung der getroffenen Massnahmen die nachträglichen Stellungnahmen vonseiten des Grossen Rates sogar besser berücksichtigen kann als bei einer vorgängigen Konsultation. Nach Ansicht des Regierungsrates würde der Dialog deutlich verbessert, wenn sich der Prozess gezielt auf Krisenbeschlüsse beschränkte, die der Grosse Rat bzw. die Kommission in Frage stellt, anstatt eine generelle, mitschreitende Konsultation in Krisenzeiten einzuführen. Der Regierungsrat zeigt sich offen, diese Vorschläge mit dem Grosse Rat vertieft zu diskutieren und zu prüfen.

## 5. Vorgängige Konsultationspflichten bezüglich Auffassung von Beginn und Ende einer ausserordentlichen Lage (Art. 24 Abs. 1 Bst. c3 und Art. 27 Abs. 4a GO)

In der Geschäftsordnung des Grossen Rates soll festgelegt werden, dass der Regierungsrat das Büro des Grossen Rates – bzw. in dringenden Fällen die Geschäftsleitung (Grossratspräsidium) – über Beginn und Ende einer ausserordentlichen Lage (Art. 91 KV) konsultieren muss. Gemäss Vortrag soll mit der Konsultationspflicht erreicht werden, dass zur wichtigen Frage der ausserordentlichen Lage ein Dialog zwischen Regierungsrat und Grosse Rat formalisiert sowie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern Transparenz hergestellt werde.

Nach Auffassung des Regierungsrats wirft die neu vorgeschlagene Pflicht grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen zur ausserordentlichen Lage auf. Wie im Vortrag erwähnt, wird im Kanton Bern eine ausserordentliche Lage gemäss Artikel 91 KV nicht förmlich ausgerufen, sondern sie tritt ein, sofern die tatsächlichen Verhältnisse für notrechtliches Handeln gegeben sind (Betroffenheit eines relevanten Schutzgutes und Bestehen einer sachlichen Dringlichkeit) und der Regierungsrat aufgrund dessen konkrete Massnahmen anordnet. Das Gutachten von Felix Uhlmann und Martin Wilhelm bestätigte, dass einer (allfälligen) Erklärung des Beginns oder Endes einer ausserordentlichen Lage keine konstitutive, sondern nur eine deklarative Wirkung zukäme.<sup>2</sup> Demgegenüber gehen die neuen GO-Bestimmungen im Ergebnis davon aus, dass der Beginn und das Ende einer ausserordentlichen Lage im Dialog zwischen Exekutive und Legislative definiert werden müssten, was *verfassungsmässig so nicht vorgesehen* ist. Anders als beispielsweise bei der Einsetzung des Kantonalen Führungsorgans (KFO) beschliesst der Regierungsrat gemäss der geltenden Verfassungskonzeption nicht formell über den Beginn und das Ende einer ausserordentlichen Lage.

<sup>2</sup> Felix Uhlmann/Martin Wilhelm, Rechtsgutachten vom 19. August 2020 für die Finanzkommission des Grossen Rates betreffend Notverordnungen des Regierungsrates des Kantons Bern (Covid-19-Pandemie), S. 6 und 16 f.

Abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken erkennt der Regierungsrat *inhaltlich keinen Mehrwert* darin, den Dialog über den Beginn und das Ende einer ausserordentlichen Lage zu formalisieren. Dass sich das Bestehen einer ausserordentlichen Lage durch die konkrete Anordnung von Notrechtsmassnahmen und -verordnungen manifestiert – anstelle einer abstrakten Diskussion über einen ungewissen Zeitraum, in welchem solche möglich wären –, hat sich auch während der Covid-19-Pandemie bewährt. Inwiefern mit den formalisierten Stellungnahmen des Büros gegenüber der Öffentlichkeit die Transparenz erhöht werden könnte, erschliesst sich dem Regierungsrat nicht. Unklar ist auch, welche Bedeutung einer im Widerspruch zur regierungsrätlichen Haltung stehenden Stellungnahme des Büros zukäme, wäre eine solche doch rechtlich nicht verbindlich, politisch aber «von Gewicht», wie im Vortrag ausgeführt wird. Es besteht die Gefahr, dass ein Vehikel geschaffen wird, das in der Öffentlichkeit eher für Verwirrung und Unsicherheit als für Transparenz sorgen würde. Entscheidend und letztendlich massgeblich ist die in Artikel 91 KV vorgesehene Genehmigung durch den Grossen Rat, die insoweit auch den Dialog zwischen Legislative und Exekutive über die ausserordentliche Lage beinhaltet.

Schliesslich wäre die Geschäftsordnung des Grossen Rates weder bezüglich Gegenstand noch hinsichtlich Normstufe der richtige Erlass, um zu einer «Formalisierung» der ausserordentlichen Lage überzugehen und damit von der bisherigen, wissenschaftlich bestätigten Auslegung der bernischen Verfassung abzuweichen. Auch sieht der vorgeschlagene Artikel 41a Absatz 1 GRG die Konsultation nur zu förmlichen Regierungsratsbeschlüssen vor, weshalb die beiden GO-Bestimmungen über den Gesetzeswortlaut hinausgehen und entgegen dem Vortrag *kein Ausführungsrecht zur Organisation des Ratsbetriebs* darstellen. Der Regierungsrat beantragt daher, auf die vorgesehenen GO-Artikel zu verzichten.

## **6. Verkürzung von Vorstossantwortfristen in bestimmten Fällen (Art. 68 Abs. 4 GRG)**

Mit einem neuen Absatz 4 in Artikel 68 soll das Büro des Grossen Rates nach Konsultation des Regierungsrates die Frist zur Beantwortung von Motionen des Büros und der Kommissionen verkürzen können.

Der Regierungsrat steht der Verkürzung von Beantwortungsfristen in Krisenzeiten grundsätzlich kritisch gegenüber, weil zu befürchten ist, dass damit die Verwaltungseinheiten, die hauptsächlich mit Krisenmanagement beschäftigt sind, zusätzlich belastet werden. Zudem können parlamentarische Vorstösse bereits im geltenden Recht für dringlich erklärt werden. Es ist davon auszugehen, dass mit der vorgesehenen Bestimmung im Vergleich zur Dringlichkeitserklärung faktisch keine tatsächliche Verkürzung erreicht werden kann.

Dennoch verschliesst sich der Regierungsrat dem Vorschlag nicht, bei Motionen des Büros und der Kommissionen die Beantwortungsfristen zu verkürzen. Wie der Vortrag ausführt, sollte vor der Verkürzung zwingend ein Dialog zwischen dem Büro und dem Regierungsrat stattfinden. Damit kann erreicht werden, dass sich der Grosse Rat auch in einer Krise mit ihren beschleunigten Prozessen rechtzeitig in den politischen Entscheidungsprozess einbringen und der Regierungsrat zu den Vorstössen mit angemessener Frist fundiert Stellung nehmen kann. Der Regierungsrat begrüsst zudem, dass die Beantwortungsfrist nur bei politisch breit abgestützten Vorstössen verkürzt werden kann, die in direktem Zusammenhang mit der ausserordentlichen Lage oder einer Krise stehen.

**7. Rasche Genehmigung von Notverordnungen des Regierungsrates (Art. 46a Abs. 1 GRG)**

Der Regierungsrat begrüsst es, dass der Grosse Rat das Verfahren betreffend die Genehmigung von Notverordnungen klären will. Wie im Vortrag ausgeführt wird, stellt Artikel 46a GRG eine Konkretisierung von Artikel 91 KV bzgl. «sofortiger» Genehmigung dar und kann die *Rechtssicherheit und die Legitimität der Notverordnungen erhöhen*.

Noch nicht geglückt scheint dem Regierungsrat der Wortlaut der neuen Bestimmung. Um eine sofortige Genehmigung der Notverordnungen zu erwirken, dürfte in vielen Fällen eine «zusätzliche Session» gar nicht nötig sein, da eine ordentliche Session unmittelbar bevorsteht. Gemäss Vortrag wäre in diesen Fällen die ordentliche Session als «zusätzliche Session» zu «deklarieren». Der Regierungsrat kann den Sinn eines solchen «Umwegs», der im Wortlaut der Bestimmung nicht zum Ausdruck kommt, nicht erkennen. Er regt daher an, die Regelung wie folgt zu formulieren: *Der Grosse Rat genehmigt Notverordnungen des Regierungsrates (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 KV) sofort an einer ordentlichen oder zusätzlichen Session (Art. 10 Abs. 1 und 2 GRG).*

**8. Generelle nachträgliche Berichterstattung an den Grossen Rat (Art. 41a Abs. 3 GRG)**

Mit Artikel 41a Absatz 3 soll der Regierungsrat dem Grossen Rat – als Ausfluss der parlamentarischen Oberaufsicht – nachträglich über die Massnahmen in einer ausserordentlichen Lage und Krise Bericht erstatten. Die mit der Bestimmung verfolgten Ziele, aus Krisen zu lernen und gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die ergriffenen Massnahmen abzulegen, sind auch dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Dennoch erachtet der Regierungsrat eine solche gesetzliche Verpflichtung als *unnötig*. Wie die Evaluation des Krisenmanagements während der Covid-19-Pandemie zeigt, hat der Regierungsrat dazu aus eigener Initiative eine Überprüfung eingeleitet, und er wird auch bei künftigen Krisen sein Handeln reflektieren und über die ausserordentliche Zeit Bericht erstatten. Sollte der Grosse Rat die Aufarbeitung des Regierungsrates als ungenügend erachten, kann er ihn mit den bestehenden parlamentarischen Instrumenten zur vertieften Berichterstattung beauftragen. Ein solches Vorgehen erscheint dem Regierungsrat gezielter als eine generelle gesetzliche Pflicht, weshalb er beantragt, auf eine gesetzliche Evaluationsklausel zu verzichten.

Der Regierungsrat dankt dem Büro des Grossen Rates für die Berücksichtigung seiner Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Christine Häslar  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatsschreiber



Bureau du Grand Conseil  
Section ExaPar  
Services parlementaires  
du Grand Conseil  
Monsieur le Président  
Martin Schlup  
Postgasse 68  
3000 Berne 8

Par courrier électronique à :  
gr-gc@be-ch

Réf. 789667

La Neuveville, le 26 janvier 2023

Révision partielle de la Constitution cantonale et de la législation sur le Grand Conseil

Prise de position du CJB

Monsieur le Président du Grand Conseil,

Le Conseil du Jura bernois (CJB) est consulté sur l'objet mentionné en titre et vous en remercie.

Après prise de connaissance des documents de consultation, le CJB salue l'introduction d'une procédure législative d'urgence, un outil qui existe par ailleurs déjà au niveau fédéral et dans d'autres cantons.

Le CJB montre cependant un certain scepticisme quant à la proposition d'intégrer des dispositions supplémentaires pour renforcer le rôle du Grand Conseil dans les décisions des autorités lors de situations extraordinaires et de crises. En temps normal, le CJB plaide bien entendu pour le respect des procédures en particulier lors de consultations et corapports. Cependant la pandémie de Covid-19 a démontré l'importance de disposer d'un fonctionnement très flexible, permettant de prendre rapidement des décisions. Bien que le pouvoir exécutif ait endossé une grande responsabilité dans les décisions prises durant la pandémie de Covid-19, le pouvoir législatif a été consulté en temps opportun et, vu de l'extérieur, nous estimons que le Conseil-exécutif a été exemplaire dans sa manière de gérer la crise. Les dispositions proposées dans la présente procédure de consultation, notamment pour les dépenses urgentes, sont susceptibles de diminuer la flexibilité nécessaire en cas de crise ; le CJB n'y est donc pas favorable. Par contre, les dispositions permettant de donner une certaine marge de manœuvre au Grand Conseil pour pouvoir légiférer en cas de crise nous semblent tout à fait nécessaires. Nous préavisons donc favorablement le nouvel article 46a de la loi sur le Grand Conseil qui permet l'approbation rapide des ordonnances de nécessité édictées par le gouvernement.



En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le président du Grand Conseil, nos salutations distinguées.

Conseil du Jura bernois

Le président :

  
Cyprien LOUIS

La secrétaire générale :

  
Kim SEILER



Bureau du Grand Conseil,  
Section ExaPar  
Services parlementaires du Grand Conseil  
Postgasse 68,  
3011 Berne

*par courriel : [gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)*

Bienne, le 13 février 2023

**Révision partielle de la Constitution cantonale, de la loi sur le Grand Conseil et du règlement du Grand Conseil**  
**Prise de position du Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne**

Monsieur le Président du Grand Conseil,

Le Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) a pris connaissance des projets de révision partielle de la Constitution cantonale, de la loi sur le Grand Conseil et du règlement du Grand Conseil et il vous en remercie. Il souhaite vous faire part de plusieurs commentaires.

**Respecter les compétences du CAF par les procédures de consultation et corapport**

Les différents projets de révisions soumis à consultation se basent notamment sur un bilan du fonctionnement des institutions durant la pandémie de la Covid-19. Le CAF tient à préciser certains processus qui ont eu lieu durant les années 2020 et 2021 en matière d'établissement des lois et ordonnances d'urgence. Dans le domaine de la culture notamment, la mise en place d'une législation spécifique a touché des questions d'ordre politique. Dans ce cadre-là, le CAF a été systématiquement intégré aux discussions par la Direction de l'instruction publique et de la culture. Notre Conseil a pris part à de nombreux corapports et a ainsi pu exprimer ses questions, objections et points de vue dans le but de protéger l'intérêt de la population francophone. Il était extrêmement important de le faire puisque, par exemple, le tissu culturel francophone pouvait présenter des fragilités différentes que le tissu culturel alémanique de par sa taille et sa structure.

Il est essentiel, si le projet de révision que vous soumettez à consultation est adopté, de penser les processus de consultation d'organes tels que le CAF lors de l'établissement d'ordonnances de nécessité. Le CAF a des compétences, de par la loi sur le statut particulier du Jura bernois et la protection de la minorité francophone de l'arrondissement de Biel/Bienne, permettant précisément de veiller à l'intérêt des francophones. Ces compétences doivent être garanties aussi dans des situations d'urgence, notamment lorsque la mise en place de législation implique des aspects plus politiques (priorisation des soutiens, impact sur la politique culturelle régionale, etc).



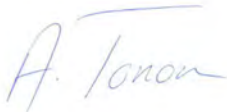
Le CAF demande :

- Que soit décrites dans le rapport les voies de consultation/corapport que le Grand Conseil prévoit dans le cadre de la mise en place d'ordonnances de nécessité ;
- Que l'article 74b (nouveau) de la Constitution bernoise soit précisé dans ce sens ou que soit intégré, dans la loi sur le Grand Conseil, un article spécifique relatif à cette voie de consultation ;
- Que l'ordonnance sur les procédures de consultation et de corapport soit adaptée, puisque celle-ci ne fait aujourd'hui référence qu'au Conseil-exécutif.

En vous souhaitant bonne réception de cette prise de position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président du Grand Conseil, l'expression de notre considération distinguée.

**Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne**

La présidente :



Ariane TONON

La secrétaire générale :



Stéphanie BAILAT



Staatskanzlei  
Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung  
und Ressourcen

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
+41 31 633 75 20  
info.azgr@be.ch  
www.be.ch/sta

Lukas Deppeler  
+41 31 633 75 19  
Lukas.deppeler@be.ch

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

---

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar  
Parlamentsdienste des Grossen Rates

Übermittlung per E-Mail an [gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)

Unsere Referenz: 792622 / 2022.STA.1144  
Ihre Referenz:

22. Februar 2023

**Verfassung des Kantons Bern (KV)**  
**Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)**  
**Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**  
**(Änderungen)**  
**Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den drei oben erwähnten Rechtsetzungsgeschäften im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu dürfen.

Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Bemerkungen und Anregungen dazu, wobei wir in unseren Textvorschlägen die Abweichungen gegenüber Ihren Fassungen jeweils unterstreichen.

**Verfassung des Kantons Bern (KV)**

Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe e

Wir regen an zu prüfen, die weitere Kategorie der «dringlichen Gesetze» (neuer Bst. e) unmittelbar nach Buchstabe a «Verfassungsrevisionen» in systematischer Hinsicht als neuen Buchstaben a1 einzufügen, da Verfassung und Gesetz in der KV oft zusammen bzw. unmittelbar nacheinander genannt werden (vgl. z. B. Art. 58 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 64 Abs. 1, Art. 67 Abs. 1 oder Art. 87 Abs. 2 und 3).

Dies hätte zudem den Vorteil, dass nicht zusätzlich Buchstabe d geändert werden müsste, indem am Ende der Aufzählung dieses Buchstabens der Punkt durch ein Komma ersetzt werden müsste.

Bei «dringlichen Gesetzen» handelt es sich u. E. um ein analoges Instrument des Grossen Rates gegenüber dem dringlichen Ordnungsrecht des Regierungsrates gemäss Artikel 88 Absatz 3 KV, obwohl der Regierungsrat lediglich bei der *Einführung von übergeordnetem Recht* «dringlich» legiferieren darf. Mit diesen «dringlichen Erlassen» können beide Gewalten, Legislative und Exekutive, innerhalb ihrer verfassungsmässigen Rechtsetzungskompetenzen (der Grosse Rat gemäss Art. 74 Abs. 1 KV, der Regierungsrat gemäss Art. 88 Abs. 2 und 3 KV) bei gebotener Eile situativ und rasch reagieren.

In der Synopse mit den beiden Spalten «Geltendes Recht» (linke Spalte) und «Entwurf Büro für Vernehmlassung» (rechte Spalte) sollte bei «Art. 61» die Legalabkürzung «KV» jeweils gestrichen werden, da dieser Zusatz *innerhalb* des betreffenden Erlasses nicht notwendig ist.

Dies gilt entsprechend für alle übrigen Bestimmungen dieser Vorlage (KV, GRG und GO).

#### Artikel 74a

Zur Umschreibung dieser Eile ist in Absatz 1 vom Inkrafttreten, das «keinen Aufschub duldet» die Rede, während Artikel 88 Absatz 3 KV von «zeitlicher Dringlichkeit» spricht. Was ist der Grund für diese unterschiedliche Ausdrucksweise? Entsteht dadurch nicht anderslautendes Verfassungsrecht für dasselbe bzw. aus demselben Beweggrund (gebotene Eile, notwendiges rasches Handeln)?

Zur Vermeidung dieser beiden parallelen Verfassungsbestimmungen mit jeweils anderweitigen Auslegungen bzw. insofern auch aus Gründen der Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und Einheitlichkeit empfehlen wir, in Absatz 1 dieses neuen Artikels ebenso von «zeitlicher Dringlichkeit» zu sprechen.

Nach «zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen» in der Variante 1 von Absatz 1 sollte der Zusatz «ohne die Stimmenthaltungen» gestrichen werden, da sich einerseits bei *abgegebenen* Stimmen die Frage nach Stimmenthaltungen nicht (mehr) stellt bzw. diese nicht nötig ist und da andererseits ein solcher Hinweis in diesem Kontext ohnehin unüblich ist.

Dies gilt entsprechend für dieselbe Formulierung in Absatz 1 von Artikel 74b.

In der Variante 1 von Absatz 1 schlagen wir zudem vor, am Ende von der «Mehrheit seiner Mitglieder» zu sprechen, wie dies im vergleichbaren Artikel 101c KV der Fall ist.

Dies gilt entsprechend für dieselbe Formulierung in Absatz 1 von Artikel 74b.

In Absatz 2 empfehlen wir, den Ausdruck «solches Gesetz» zu vermeiden und zu sprechen von

- «zu einem Gesetz gemäss Absatz 1» oder
- «zu einem dringlichen Gesetz gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe e bzw. a1 (vgl. unsere Anregung zu Art. 61 Abs. 1).

Bei einem Binnenverweis wie in der Klammer von Absatz 2 sollte «KV» gestrichen werden.

Dies gilt entsprechend für die Verweise in Absatz 3 sowie im Absatz 1 von Artikel 74b.

In Absatz 3 empfehlen wir, in den Sätzen 1 und 2 aufgrund der Terminologie im neuen Buchstaben e von Artikel 61 Absatz 1 KV sowie zur Verbreitung und Durchsetzung dieses neuen Instruments jeweils den Zusatz «dringlich» zu ergänzen («des dringlichen Gesetzes» bzw. «das dringliche Gesetz»).

Wir regen an, den zweiten Satz von Absatz 3 zu streichen. Eine Aufhebung ex tunc würde sowieso keinen Sinn machen. Auch im umgekehrten Fall, der Annahme einer Volksabstimmung, wird nicht ausdrücklich festgehalten, dass das Gesetz bei Annahme nach der Volksabstimmung in Kraft bleibt.

#### Artikel 74b

Mit dieser neuen Bestimmung soll der Grosse Rat «in ausserordentlichen Lagen» und damit unter den identischen Voraussetzungen wie der Regierungsrat (vgl. Art. 91 KV), wenn auch mit einem Quorum, Notverordnungen erlassen können. Dies stellt eine Abkehr von einer langjährigen bewährten Tradition im Kanton Bern dar. Der Regierungsrat als die regierende Behörde sollte in ausserordentlichen Lagen

rasch agieren, führen und legiferieren können; insbesondere solange keine gesetzliche Grundlage besteht, deren Erarbeitung natur-, system- und erfahrungsgemäss länger dauert. Dieser verbreiteten verfassungsrechtlichen Praxis wird auch auf Bundesebene und in den anderen Kantonen nachgelebt. Dabei sind dem «Notverordnungsrecht» des Regierungsrats bereits heute nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung sowie dem Primat des Grossen Rates, als Legislative, ja zusätzlich enge Grenzen gesetzt (sofortige Genehmigung solcher Notverordnungen durch der Grossen Rat, Dahinfallen der Notverordnungen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten).

Unter dem Aspekt der Gewaltenteilung werden zudem Stellung und Funktion zweier Gewalten angeglichen und gar vermengt; dies ist rechtsstaatlich problematisch und kann trotz Absatz 2 (Vorrang von Notverordnungen des Grossen Rates gegenüber denen des Regierungsrates) zu Zuständigkeits-, Kompetenz- und Abgrenzungsschwierigkeiten sowie zu rechtlichen und praktischen Fragen führen. Dies hat nach unserem Verständnis letztendlich keine Stärkung des Rechtsstaats zur Folge.

Wird die Deutungs- und Verordnungshoheit des Regierungsrates in ausserordentlichen Lagen durch den Grossen Rat konkurrenziert oder gar abgesprochen, kann dies die Stellung des Regierungsrates schwächen. Gleiche Kompetenzen im selben Bereich bedürfen sodann gegenseitiger aufwendiger Koordination und Absprache, die bei Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikten gar dazu führen können, dass die Hauptziele (optimale Handlungsfähigkeit, Sofortmassnahmen) gefährdet werden.

Im Übrigen verfügt der Grosse Rat gemäss Artikel 74 Absatz 1 KV ohnehin bereits über eine Art «Verordnungskompetenz», indem er in Form von *Dekreten* (als «Parlamentsverordnungen») gesetzergänzende und -vertretende Bestimmungen oder auch besonders wichtige Vollzugsvorschriften erlassen kann. Dafür bedarf es aber einer ausdrücklichen und spezifischen Ermächtigung im Gesetz, wobei die Delegationsnorm die Voraussetzungen von Artikel 69 Absatz 1 KV zu beachten hat.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dringend, ein doppeltes und paralleles Notverordnungsrecht des Regierungsrates und des Grossen Rates zu vermeiden, indem beide Gewalten weiterhin so rechtsetzen, wie es die geltende Verfassung vorsieht (der Grosse Rat in Form von Gesetzen, neu eben auch mit dringlichen; der Regierungsrat in Form von Verordnungen, weiterhin mit dringlichen).

Für den Fall, dass Sie wider Erwarten unserer Empfehlung (Verzicht auf Erlass eines Art. 74b) nicht folgen sollten, ist uns neben unseren grundsätzlicheren verfassungs- und staatsrechtlichen Überlegungen, die mit der Legistik zusammenhängen, sowie neben unseren rechtsetzungstechnischen Bemerkungen zu Artikel 74a (Streichen von «KV» in der Klammer, kein Zusatz «ohne die Stimmenthaltungen» und Mehrheit seiner Mitglieder) insbesondere noch Folgendes aufgefallen:

- Ein Verweis (vgl. Art. 74b Abs. 1) auf eine Regelung, die erst weiter hinten im Erlass vorkommt (vgl. Art. 91), sollte nach Möglichkeit vermieden werden.
- Die beiden Absätze 1 und 2 von Artikel 74b sprechen jeweils explizit von «Notverordnungen», während der vergleichbare Artikel 91 unter Vermeidung dieses Terminus technicus lediglich von «Verordnungen» spricht. Insofern empfehlen wir, dass auch im neuen Artikel 74b aus Gründen der Einheitlichkeit von «Verordnungen» die Rede ist. Selbstverständlich könnte umgekehrt auch der neue Ausdruck «Notverordnung» neben Artikel 74b zusätzlich in Artikel 91 eingeführt werden.
- Wir empfehlen, gegen Ende von Absatz 1 «welche» durch «die» zu ersetzen.

## Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)

### Artikel 41a

Einleitend regen wir an zu prüfen,

- ob es überhaupt angezeigt oder notwendig ist, zusätzlich zur «ausserordentlichen Lage» explizit von «Krise» zu sprechen bzw. den Ausdruck auf dieser Stufe neu einzuführen (fällt eine «Krise» wie auch eine «Katastrophe» nicht unter den übergeordneten Ausdruck der «ausserordentlichen Lage», vgl. hierzu das «Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, das im Kommentar zu Art. 91 bei den ausserordentlichen Lagen «namentlich auch Katastrophenfälle» erwähnt?),
- bei einem allfälligen Festhalten am Ausdruck «Krise» auf Gesetzesstufe diesen neuen Begriff, wenn schon, gleichzeitig auch auf Verfassungsstufe zu verankern (Art. 74b KV?).

Wir schlagen die folgende Fassung dieses neuen Artikels vor (Erläuterungen im Anschluss):

**Art. 41a** Information bei einer Krise, Konsultation in ausserordentlichen Lagen und Krisen sowie Berichterstattung

<sup>1</sup> Das Büro des Grossen Rates informiert den Regierungsrat über das Vorliegen einer Krise, wodurch eine Konsultation nach Absatz 2 ausgelöst wird.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat konsultiert in ausserordentlichen Lagen (Art. 91 KV) sowie in Krisen das zuständige Ratsorgan über geplante Ausgabenbeschlüsse, neue Verordnungen und Verordnungsänderungen.

<sup>3</sup> Er erstattet dem Grossen Rat Bericht über die Massnahmen des Kantons in ausserordentlichen Lagen und Krisen.

### Erläuterungen

- Titel: Die Information betrifft nur die «Krise», und «nachträglich» ist u. E. nicht nötig zu erwähnen.
- Absatz 1: Aufgrund der Reihenfolge im Artikeltitel (zuerst «Information», danach «Konsultation») ist ein Abtauschen der Absätze 1 und 2 wohl folgerichtig.
- Absatz 1: Der Ausdruck «informiert» statt «teilt mit» entspricht terminologisch Artikel 41 Absatz 1.
- Absatz 1: Es dürfte in diesem Kontext (Das Büro des Grossen Rates informiert) nicht nötig sein, zusätzlich von «nach ihm» zu sprechen; dadurch wird zudem der Text gekürzt und vereinfacht.
- Absatz 1: Mit «wodurch» können zwei Sätze im selben Absatz vermieden werden.
- Absatz 2: Wird in der Klammer die Legalabkürzung «KV» verwendet (betrifft auch den ersten Verweis in Art. 46a), sollte diese im Ingress nach «Kantonsverfassung» eingeführt werden.
- Absatz 2: Auf den Ausdruck «vorgängig» kann wohl verzichtet werden, da die Konsultation vor geplanten Ausgabenüberschüssen und Erlassen immer im Voraus ergehen wird.
- Absatz 2: Der Ausdruck «dazu» könnte vereinfachend auch ersatzlos gestrichen werden können.
- Absatz 2: Da es sich bei «Verordnungsänderungen» auch um «Verordnungen» handelt, schlagen wir vor, den «Verordnungsänderungen» die «neuen Verordnungen» gegenüberzustellen.
- Absatz 3: Das Abtauschen der Absätze 1 und 2 ermöglicht es, Absatz 3 kürzer und einfacher mit dem Pronomen «Er» zu beginnen.
- Absatz 3: Wie sonst bei der Berichterstattung im GRG ist es auch hier u. E. nicht notwendig, von «nachträglich» zu sprechen (vgl. auch unseren entsprechenden Vorschlag zum Artikeltitel).

### Artikel 46a

Wir empfehlen den folgenden, nicht nur stichwortartigen Titel dieses neuen Artikels, der auch auf der Linie der anderen Artikeltitel im GRG liegt (vgl. insbesondere Art. 55):

**Art. 46a** Genehmigung von Notverordnungen des Regierungsrates

Der erste Verweis in Klammern sollte wie folgt ergänzt werden: (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 KV)



Zum Ausdruck «Notverordnungen» verweisen wir auf unseren Bemerkungen zu Artikel 74b KV.

#### Artikel 68 Absatz 4

Der neue Absatz 4 sieht eine *Kürzung* der Frist gemäss Absatz 1 durch das Büro des Grossen Rates unter bestimmten Voraussetzungen vor. Gemäss Absatz 1 kann das Büro heute eine *Verlängerung* dieser Frist wiederum unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen. Wir regen deshalb an zu prüfen, den vorgesehenen Absatz 4 wie folgt einfacher und kürzer in den Absatz 1 einzufügen, wobei wir gleichzeitig vorschlagen, wie sonst im GRG von «worden ist bzw. sind» statt «wurde bzw. wurden» zu sprechen und leichte Vereinfachungen vorzunehmen (Verzicht auf «Krise» im Sinn unserer einleitenden Bemerkungen zu Art. 41a, Kürzung bei «Motionen»):

<sup>1</sup> Parlamentarische Vorstösse sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann\_

a die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses verlängern,

b die Frist in ausserordentlichen Lagen nach Konsultation des Regierungsrates verkürzen für Motionen von ihm und der Kommissionen, die mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen worden sind und in direktem Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Lage oder Krise stehen.

### **Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**

#### Artikel 24

In der Synopse, erste Spalte «Geltendes Recht» weicht der Artikeltitel von demjenigen in der BELEX ab («Geschäftsleitung des Büros/Grossratspräsidium, Dringende Fälle» bzw. «5. Dringende Fälle»). Darüber hinaus fehlt neu der hochgestellte Absatz 1, mithin «<sup>1</sup>».

Was sind dir Gründe dafür? Ist vorgesehen, den Titel von Artikel 24 zu ändern?

Dies gilt entsprechend für die Titel von Artikel 27 («Büro, Beratungsgegenstände» statt «3. Beratungsgegenstände») und Artikel 36 («Finanzkommission» statt «Finanzkommission (FiKo)»).

Wir danken Ihnen für eine dahingehende Prüfung.

In diesem Zusammenhang sollte der (neue?) Titel von Artikel 24 wie folgt lauten:

**Art. 24\_** Geschäftsleitung des Büros bzw. Grossratspräsidiums, dringende Fälle

Allerdings müsste auch Artikel 24 selbst jeweils entsprechend ergänzt werden (Grossratspräsidium).

Da wir aufgrund des neuen Buchstabens c3 davon ausgehen, dass die zusätzlich vorgesehene Pflicht der Geschäftsleitung des Büros bzw. Grossratspräsidiums darin besteht, den Regierungsrat jeweils «bezüglich Auffassung von Beginn und von Ende einer ausserordentlichen Lage (Art. 91 KV)» zu kontaktieren (vgl. auch die parallele Bestimmung des neuen Abs. 4a von Art. 27), schlagen wir folgende Fassung von Buchstabe c3 vor, wobei

- wohl auch hier nicht notwendig ist, ausdrücklich von «vorgängig» zu sprechen (vgl. unsere Erläuterungen zu Art. 41a GRG),
- noch verdeutlicht werden könnte, wessen Auffassung genau einzuholen ist,
- «von» bei der zweiten Erwähnung vor «Ende» u. E. gestrichen werden kann,

- die KV an dieser Stelle eingeführt werden sollte, da sie hier erstmals erwähnt wird (mit Fundstelle und Legalabkürzung; vgl. danach Art. 39 Abs. 6 Bst. d, der zusätzlich vereinfacht werden könnte, indem nur noch von «(Art. 88 Abs. 4 KV)» die Rede wäre).

c3 die Konsultation des Regierungsrates bezüglich dessen Auffassung von Beginn und Ende einer ausserordentlichen Lage (Art. 91 der Kantonsverfassung [KV]<sup>4</sup>),

<sup>4</sup> BSG 101

Das Streichen der Präposition «von» vor «Ende» gilt auch für Artikel 27 Absatz 4a.

#### Artikel 36 Absatz 2a

Wir schlagen die folgende Fassung dieses neuen Absatzes vor (Erläuterungen im Anschluss):

<sup>2a</sup> Sie wird in ausserordentlichen Lagen zu diesbezüglich geplanten Ausgaben des Regierungsrates, neuen Verordnungen und Verordnungsänderungen konsultiert (Art. 41a GRG, Art. 80 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 [KBZG]<sup>1</sup>). Soll bei einer neuen Verordnung oder einer Verordnungsänderung aus ihrer Sicht ein anderes Ratsorgan das Geschäft prüfen, überweist sie das Geschäft diesem umgehend und setzt das Büro des Grossen Rates darüber in Kenntnis.

<sup>1</sup> BSG 521.1

#### Erläuterungen

- Im Sinn unserer einleitenden Bemerkungen zu Artikel 41a GRG dürfte es sich bei den «ausserordentlichen Lagen» um einen übergeordneten Begriff handeln, der «Katastrophen», «Grossereignisse», «Notlagen» und «Krisen» mitumfassen bzw. beinhalten dürfte.
- Es sollte wohl dieselbe Reihenfolge wie in Artikel 41a Absatz 1 GRG gewählt werden, der zuerst von den Ausgaben und erst danach von den Verordnungen spricht.
- Auch hier sind den «Verordnungsänderungen» wohl «neue Verordnungen» gegenüberzustellen (vgl. unsere Erläuterungen zu Art. 41a GRG).
- Auf den Ausdruck «vorgängig» dürfte auch hier verzichtet werden können (vgl. ebenfalls unsere Erläuterungen zu Art. 41a GRG).
- Das KBZG wird hier erstmals erwähnt, weshalb es eingeführt werden sollte (vollständiger Titel, Erlassdatum, Fundstelle).
- Abgesehen davon, dass folgerichtig auch Satz 2 von «neuer Verordnung» spricht, kann dieser Satz u. E. leicht vereinfacht (keine Wiederholung von «Finanzkommission») und sprachlich optimiert (keine zwei Demonstrativpronomen unmittelbar nacheinander) werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich zu sein, und danken Ihnen für deren Berücksichtigung. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische  
Angelegenheiten und Zweisprachigkeit

Gérard Caussignac



Büro des Grossen Rates  
Parlamentdienste des Grossen Rates  
Postgasse 68  
Postfach 562  
3000 Bern 8

Bern, 22. Februar 2023

## **Vernehmlassung zu geplanten Teilrevision der Kantonsverfassung und der Grossratsgesetzgebung - Stellungnahme der SVP Kanton Bern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu obgenannter Vernehmlassung und äussert sich wie folgt:

Die Revision zielt auf eine Stärkung des Parlaments in Krisensituationen ab aufgrund der Erfahrungen in der ausserordentlichen bzw. besonderen Lage zufolge des Coronavirus. Grundsätzlich steht die SVP einer stärkeren Einbindung des Parlaments als Volksvertretung in den politischen Gestaltungsprozess positiv gegenüber. Die teils improvisierten und allzu exekutivlastigen Erlassprozesse machen einen gewissen Handlungsbedarf deutlich. Ungeachtet dessen gilt: In Krisenzeiten ist primär die Regierung dazu berufen, politisch zu steuern. Parlamente sind strukturell ungeeignet für eine Rolle als Krisenmanager. Die Gesetzgebung in Krisensituationen ist zudem ganz grundsätzlich mit einem Verlust direktdemokratischer Mitwirkung verbunden, etwa wenn anstelle ordentlicher Gesetze Notverordnungen ohne Referendumsmöglichkeit erlassen werden oder aber bei sofortiger Inkraftsetzung eines Erlasses ohne Abwarten der Volksabstimmung (Gesetzgebung bei Dringlichkeit). Diese Einbussen bestehen auch dann, wenn das Parlament solches Recht erlässt. Wichtiger als die Frage, wer Recht in Krisensituationen erlässt, sind deshalb funktionierende checks and balances, damit die erteilten Befugnisse nicht überschliessend oder gar inflationär genutzt werden.

Konkret hat die SVP folgende Bemerkungen:

### *E-Art. 61 Abs. 1 Bst. e und E-Art. 74a KV*

Künftig soll – wie bereits auf Stufe Bund – auch das kantonale Parlament dringliche Gesetze erlassen können, die sofort mit Erlass durch das Parlament in Kraft treten würden. Anders als im Bund sind solche dringlichen Gesetze aber nicht befristet. Umso wichtiger sind kompensatorische Mechanismen. Der Entwurf sieht denn auch zwei Sicherungen vor, welche vor einer inflationären Nutzung dieses Instruments schützen und damit zugleich einer Aushöhlung der Volksrechte entgegenwirken:

- Es soll eine obligatorische Volksabstimmung stattfinden anstatt bloss fakultativer Referendumsmöglichkeit. Die Mitsprache des Volkes ist damit zwingend gewährleistet. Die Lösung hat zusätzlich den Vorteil, dass zwischen Inkraftsetzung und Abstimmung weniger Zeit vergeht, weil keine fakultative Referendumsfrist abzuwarten ist. Eine kurze Frist zwischen Inkraftsetzung und Abstimmung ist wichtig, andernfalls eine Abstimmung aufgrund bereits erfolgter Umsetzung der dringlichen Massnahmen ihres Sinnes entleert wird. Der Ausschluss des Eventualantrags erscheint aufgrund des dringlichen Charakters der Vorlage konsequent und Volksvorschläge sind bei obligatorischen Abstimmungen ohnehin nicht möglich.

- Die Dringlichkeit bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wobei zwei Modelle vorgeschlagen werden. Die SVP spricht sich für Variante zwei aus, wobei das Quorum zwei Drittel der Mitglieder des Grossen Rates betragen soll. Ein blosses Quorum der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber 81 Zustimmenden, wäre je nach Anwesenheit der Mitglieder zu tief. Sollte in einer Krise z.B. der Grosse Rat reduziert besetzt sein mit lediglich 120 Mitgliedern und wären die Absenzen einseitig bei einzelnen Fraktionen gehäuft, ohne dass eine Abstimmung von extern beschlossen wird, könnte die Dringlichkeit bereits mit 81 Stimmen beschlossen werden. Das wäre nicht mehr repräsentativ.

Mit diesen zwei Hürden kann die SVP der Einführung dringlicher Gesetze zustimmen.

#### *E-Art. 74b KV und E-Art. 46a GRG*

Neu soll der Grosse Rat auch Notverordnungen erlassen können. Die SVP steht dieser Einführung kritisch gegenüber. In ausserordentlichen Lagen, in denen schnelles Handeln zentral ist, drohen politisch unübersichtliche Situationen und gegenseitige Blockaden, wenn Regierung und Parlament gleichzeitig Verordnungen erlassen können. Das Parlament ist mit der neu geschaffenen Möglichkeit dringlicher Gesetze sowie der – zu begrüssenden – Genehmigungspflicht regierungsrätlicher Notverordnungen an einer zusätzlichen Session (E-Art. 46a GRG) ausreichend in der Lage, in Krisenzeiten (und erst recht in ausserordentlichen Lagen) politisch Einfluss zu nehmen. Die SVP beantragt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.

Sollte die Bestimmung trotzdem eingeführt werden, beantragt die SVP, das Quorum in Art. 74b KV ebenfalls anzupassen auf zwei Drittel der Mitglieder des Grossen Rates und auch in Art. 46a GRG dasselbe Quorum festzulegen. Für die SVP muss zudem klar sein, dass die Genehmigung einer Notverordnung der Regierung ganz oder auch nur teilweise erfolgen kann.

#### *E-Art. 41a GRG und E-Art. 68 GRG*

Wir begrüssen grundsätzlich diese Stärkung parlamentarischer Mitsprache und Instrumente in Krisen, sehen allerdings Möglichkeiten der Vereinfachung (s. auch allgemeiner Hinweis unten). Nach unserer Auffassung sollten in den E-Art. 41a und 68 GRG im Büro dieselben Quoren von zwei Dritteln der Mitglieder des Grossen Rates gelten. Demnach würde eine Mitteilung des Büros über das Vorliegen einer Krise, welche die Konsultationspflicht gemäss Art. 41a GRG auslöst, mit zwei Dritteln der Grossratsmitglieder gefasst werden, was sachlich richtig ist. Mit dem gleichen Quorum könnte das Büro dann jeweils über die Verkürzung von Fristen zur Beantwortung parlamentarischer Entscheide befinden.

#### *Allgemeiner Hinweis zur Rechtsetzung und Beschlüssen in nicht ordentlichen Lagen*

Mittlerweile äussern sich zahlreiche Bestimmungen im bernischen Recht zu Krisen, wobei – der vorliegende Entwurf eingeschlossen – eine Übersichtlichkeit zusehends schwieriger wird. Das beginnt bereits beim Begrifflichen. Folgende Darstellung mag dies erläutern:

- Art. 61 Abs. 1 Bst. e KV spricht von «Dringlichkeit» (dringliche Gesetzgebung)
- E-Art. 41a GRG spricht von «Krisen» (Regelung der Information und Konsultation des Grossen Rates sowie nachträgliche Berichterstattung)
- Art. 74b und 91 KV sprechen von «ausserordentlichen Lagen» (u.a. für Notverordnungen)
- Art. 77a GRG spricht von «Krisensituationen» (betr. Abstimmen von extern)
- Art. 24 GO benennt in «dringenden Fällen» die Kompetenzen der Geschäftsleistung des Büros des Grossen Rates (neu Bst. c3 betr. vorgängige Konsultation durch den Regierungsrat bezüglich Auffassung von Beginn und von Ende einer ausserordentlichen Lage)

Die Begriffe benennen teilweise überlappende, aber nicht immer identische Fallkonstellationen. Für die Auslösung der durch die Begriffe jeweils abgedeckten Folgen bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten und Quoren. Demnach gäbe es bei Erlass der vorliegenden Vorlage künftig z.B. folgende Szenarien:

- Krisensituationen (Art. 77a GRG), die aber keine Krisen sind (Art. 74a GRG);
- Ausserordentliche Lagen (Art. 91 KV), ohne dass eine Krisensituation vorliegt (Art. 77a), aber sehr wohl ein dringender Fall (Art. 24 Bst. c3) für eine Konsultation der Geschäftsleitung.

Es dürfte in einer sowieso schon fordernden Krise Anlass zu einer gewissen Überforderung darstellen, in dieser Gemengelage von verschiedenen, sich überlappenden, aber trotzdem nicht identischen Gründen für eine nicht ordentliche Lage den Überblick zu behalten. Wir ersuchen das Büro des Grossen Rates deshalb, im Rahmen des Möglichen nach erfolgter Vernehmlassung die diversen Institute und Begriffe zu synchronisieren und damit die Rechtsetzung in nicht ordentlichen Lagen zu

vereinfachen. Bspw. erscheint die Nuance zwischen Krisensituationen und Krisen nicht zwingend. Wird zwischen Krisensituation und Krise nicht mehr unterschieden, würde demnach künftig das Büro mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln das Vorliegen einer Krisensituation beschliessen, was dann zugleich die Möglichkeit einer Abstimmung von extern (Art. 77a und b GRG), die neuen Informations- und Konsultationspflichten auslöst (E-Art. 41a GRG) und verkürzte Antwortfristen auf parlamentarische Vorstösse (E-Art. 68 GRG) auslöst.

Wir bedanken uns für eine Berücksichtigung und wohlwollende Prüfung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
**SVP Kanton Bern**

Der Präsident:



Manfred Bühler  
Nationalrat

Die Geschäftsführerin:



Aliki M. Panayides

Büro des Grossen Rates  
Ausschuss PrüfPar  
Parlamentsdienste des Grossen Rates  
Postgasse68  
3011 Bern  
[gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)



Bern, 14. Februar 2023

## **VERNEHMLASSUNGSANTWORT**

### **Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetz**

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Kantonsverfassung und des Grossratsgesetzes. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Grundsätzlich vertritt die SP die Auffassung, dass der Kanton Bern aus staatsrechtlicher Sicht – mit hin aus demokratiepolitischen Überlegungen - gut durch die Covid-Pandemie gekommen ist. Sie vertritt die Auffassung, dass Krisenzeiten tendenziell unter der Führung der Exekutive zu bestehen sind. Selbstverständlich ist die Legislative angemessen zu orientieren und müssen generell abstrakte Regelungen mit materiellem Gesetzesrecht nachträglich demokratisch legitimiert werden. Sie verschliesst sich aber nicht der Ansicht, dass gewisse Verbesserungen anzustreben sind.

Zu den einzelnen vorgelegten Änderungen erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen.

#### **1. Rechtsetzung bei Dringlichkeit (Art. 61 Abs.1 Bst. e und Art. 74a KV)**

Die SP begrüsst die Möglichkeit Gesetze dringlich erklären zu lassen, so dass diese sofort in Kraft treten. Es mag Situationen geben, bei denen diese Möglichkeit den Werkzeugkasten des Kantons Bern zum Erlass von Normen sinnvoll ergänzt. Unbestritten ist für die SP, dass dringliche Gesetze dem obligatorischen Referendum unterstehen müssen. Ebenso unterstützt die SP, dass dringliche Gesetze nur mit einer qualifizierten Mehrheit angenommen werden können. Die SP ist bei den Anforderungen an dieses Quorum offen. Unbestritten ist für die SP, dass dringliche Gesetze innert 6 Monaten dem Souverän vorgelegt werden müssen.

## 2. Notverordnung des Grossen Rates (Art. 74b KV)

Die SP vertritt die Auffassung, dass die Kompetenz Verordnungen zu erlassen auch in Notsituationen beim Regierungsrat bleiben soll. Parallele Notverordnungs Kompetenzen können zu Kompetenzkonflikten zwischen der Legislative und der Exekutive führen. Diese sind gerade in Notsituationen zu vermeiden. Die Schaffung von der Möglichkeit dringliche Gesetze zu erlassen, führt überdies dazu, dass die Legislative in Notsituationen für wichtige und auswirkungsstarke Regelungen verantwortlich ist. Auch zeitlich können dringliche Gesetze schnell erlassen werden, so dass die Notverordnungs kompetenz der Legislative nicht notwendig ist.

## 3. Vorgängige Konsultationspflichten bei Verordnungsgebung und Ausgabenbeschlüssen in Krisenzeiten (Art. 41a GRG)

Die SP ist nicht der Meinung, dass das Büro des Grossen Rates die Kompetenz erhalten soll, dass Vorliegen einer Krise, die eine Konsultationspflicht des Regierungsrates auslösen soll, zu definieren. Ebenso erachtet es die SP als nicht angemessen, dass der Regierungsrat in Krisenzeiten vorgängig das zuständige Ratsorgan zu konsultieren hat. Gerade die Covid19-Pandemie hat gezeigt, dass dringliche Verordnungen und Ausgaben sofort erfolgen mussten und teilweise situativ kurzfristig angepasst wurden.

## 4. Rasche Genehmigung von Notverordnungen durch den Grossen Rat (Art. 46a GRG)

Die SP ist mit dem Vorschlag einverstanden. Eine rasche Genehmigung von Notverordnungen ist im allseitigen Interesse, weil dadurch die Notverordnungen gegenüber der Bevölkerung besser legitimiert werden.

## 5. Nachträgliche Berichterstattung (Art. 41a Abs. 3 GRG)

Die SP erachtet die nachträgliche Berichterstattung zu Massnahmen in Krisen und ausserordentlichen Lagen als zwingend. Auch wenn jede Krise wohl anders verläuft, ist eine raschere Evaluation wichtig, damit der Kanton für eine folgende, ähnliche Situation besser gewappnet sein wird. Der Weg über eine Evaluation, die durch parlamentarische Vorstösse ausgelöst würde, dauert oft zu lange.

## 6. Möglichkeit verkürzter Vorstossantwortfristen (Art. 68 Abs. 4 GRG)

Die SP kann den Vorschlag unterstützen, die Beantwortungsfristen zu reduzieren. Allerdings nur bei Vorstössen, deren Forderungen einen direkten Bezug zu ausserordentliche Lagen und Krisen haben und die von den in der Sache zuständigen Kommissionen oder dem Büro eingereicht werden mit zwei Dritteln der Stimmen.

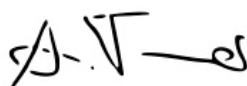
Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

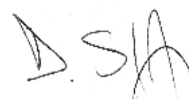
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern  
Parti socialiste du canton de Berne



Ueli Egger  
Co-Präsident



Anna Tanner  
Co-Präsidentin



David Stampfli  
Geschäftsführender Parteisekretär

FDP.Die Liberalen Kanton Bern, Neuengasse 20, 3011 Bern

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar  
Parlamentsdienste des Grossen Rates  
Postgasse 68,  
3011 Bern

[gr-qc@be.ch](mailto:gr-qc@be.ch)

Bern, 24. Februar 2023

## **Vernehmlassung: Teilrevision der Kantonsverfassung und der Grossratsgesetzgebung**

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident, sehr geehrte Ausschussmitglieder

Die FDP.Die Liberalen bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Vernehmlassung äussern zu können. Insbesondere dankt sie auch für die ausdrückliche Gewährung einer zweitägigen Fristverlängerung.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Handlungsbedarf ist unserer Meinung nach in gewissen Teilen gegeben. Für die FDP ist diesbezüglich von Bedeutung, dass man nicht nur Erfahrungen der vergangenen Pandemie als Massstab nimmt, sondern mögliche zukünftige Krisenszenarien in Betracht zieht.

Die vergangene Pandemie wurde durch den Regierungsrat gut gemeistert und die erforderlichen Reaktionen konnten aufgrund der bestehenden Verfassungs- und Gesetzeslage grundsätzlich zeitgerecht und rasch erfolgen.

Die Geschwindigkeit der Entscheide und eine klare Kompetenzregelung sind in Krisenzeiten denn auch zentral. Es darf nicht geschehen, dass sich die Regierung und der Grosse Rat gegenseitig überbieten oder sogar widersprechen. Dies würde zu Unsicherheiten oder gar zu Schäden bei den Betroffenen führen. Die FDP spricht sich darum gegen Kompetenzüberschneidungen und für klare Kompetenzabgrenzungen aus. Handlungsfähigkeit ist in Krisenzeiten das A und O. Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Handeln sind unbedingt zu vermeiden. Das spricht einerseits gegen parallele Notverordnungs Kompetenzen und andererseits gegen vorgängige Konsultationspflichten in Krisenzeiten. Die Gefahr ist gross, dass der Kanton damit seine Handlungsfähigkeit unnötig einschränkt. Dem Grossen Rat und seinen Kommissionen ist eine fundierte Stellungnahme innert weniger Stunden – wie sie in Krisenzeiten regelmässig erforderlich ist – schlicht nicht möglich. Da dem Regierungsrat als Exekutivbehörde in den Notlagen besondere Kompetenzen zukommen, braucht es jedoch entsprechende Kontrollmechanismen durch den Grossen Rat.

Ein denkbares, wenn auch nicht extrem wahrscheinliches Szenario könnte sein, dass der Regierungsrat - aus welchen Gründen auch immer - nicht (mehr) handlungsfähig ist. Hierzu sollte sich das Büro des Grossen Rates noch etwas vertieft Gedanken machen. Unseres Erachtens könnte die Lösung nicht einfach darin bestehen, den Grossen Rat mit speziellen Kompetenzen auszustatten. In Krisensituation müssen etwa die Verwaltung oder Teile davon speziell geführt (insbesondere die Polizei- und der



Bevölkerungsschutz) oder Koordinationsmassnahmen mit dem Bund und den anderen Kantonen getroffen werden.

Zu den einzelnen Revisionsgegenständen nehmen wir gerne wir folgt Stellung.

### **Dringliche Gesetzgebung**

Die FDP unterstützt grundsätzlich die Möglichkeit des Gesetzgebers, eine dringliche Gesetzgebung (ähnlich wie es der Bund und andere Kantone bereits kennen) zu ermöglichen. Die Hürden müssen jedoch hoch sein. Mit der dringlichen Gesetzgebung würde die Handlungsfähigkeit des Kantons gestärkt. Die FDP bittet das Büro des Grossen Rates diesbezüglich noch darzustellen, wie sich der zeitliche Ablauf einer dringlichen Gesetzgebung inkl. obligatorischem Referendum in concreto präsentiert.

### **Fakultative Volksabstimmung**

In der Frage, ob eine obligatorische oder fakultative Volksabstimmung notwendig sind, gehen bei uns die Meinungen auseinander. Wenn im Grossrat ein Entscheid sehr klar ist, würde man auch Zeit gewinnen, wenn nicht noch eine Volksabstimmung durchgeführt werden muss. Bei einigen Krisenarten ist eine Volksabstimmung auch schwierig durchzuführen (langzeitliche Stromausfälle). Deshalb unterstützen wir eher die vorgeschlagene Version.

### **Mehrheitsquoten**

Im Vortrag werden zwei Mehrheitsquoten vorgeschlagen. Die FDP. Die Liberalen spricht sich für die höhere Hürde (Notwendigkeit von 2/3 der 160 möglichen Stimmen) aus. Wenn man nur von den anwesenden Stimmen ausginge, dann könnte dies zu nicht repräsentativen Entscheiden führen.

### **Notverordnung durch den Grossen Rat**

Die FDP lehnt ein Notverordnungsrecht durch den Grossen Rat klar ab. Die geltende Verfassung, wonach der Regierungsrat in ausserordentlichen Lagen auch gesetzesvertretende Verordnungen erlassen kann, welche der Grosse Rat dann nachträglich ganz oder teilweise zu genehmigen hat, hat sich bewährt. Gerade in Krisenzeiten ist eine klare Kompetenzabgrenzung wie eingangs ausgeführt unerlässlich.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen (fehlt im Vortrag) dass gegen solche Verordnungen des Regierungsrats beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden kann, sollte einmal tatsächlich ein Grundrechtseingriff als unverhältnismässig betrachtet werden.

Betreffend das Erfordernis der sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat (Art. 46 (neu) GRG) bitten wir das Büro des Grossen Rates sich Gedanken darüber zu machen, ob eine derart unflexible Regelung tatsächlich sachgerecht ist. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit den Pandemieverordnung zeigen nämlich, dass je nach Inhalt der Verordnungen durchaus eine ordentliche Session abgewartet werden kann und keine zusätzliche organisiert werden muss (selbst wenn diese vielleicht neu dann per Video stattfinden könnte). Den entsprechenden Handlungsspielraum sollte sich der Grosse Rat bzw. dessen Büro nicht unnötig einengen lassen. Man könnte die Bestimmung also so formulieren, dass der Grosse Rat «sofort an einer zusätzlichen Session» aktiv wird, «ausser das Büro des Grossen Rates entscheidet, die Genehmigung an einer ordentlichen Session durchzuführen».

### **Vorgängige Konsultationen**

Vorgängige Konsultationspflichten halten wir wie eingangs ausgeführt in Krisenzeiten für inadäquat. Dem Regierungsrat solle es indessen unbenommen sein, wenn es die (zeitlichen) Verhältnisse erlauben, die Grossratskommissionen zu konsultieren - aber wie gesagt nicht im Rahmen einer Verpflichtung.


### **Schlussbemerkungen**

Wir ersuchen das Büro, nach der Vernehmlassung die verschiedenen Textpassagen bzw. Fachbegriffe zu überprüfen und zu synchronisieren. Auch die Mehrheitsquoten sollten vereinheitlicht werden. Wir erachten es ebenfalls als wichtig, dass die Digitalisierung genutzt werden sollte, um auch raschere Entscheidungen des Grossen Rates zu ermöglichen bzw. auch von extern abstimmen zu lassen (nur in Notsituationen).

Ansonsten unterstützen wir das Vorhaben des Büros und wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit der Teilnahme an dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Kanton Bern



Stephan Lack  
Kantonalpräsident



Daniel Boyeler  
Geschäftsführer



GRÜNE Kanton Bern, Monbijoustr.61, 3007 Bern  
031 311 87 01  
sekretariat@gruenebern.ch

Büro des Grossen Rates  
Ausschuss PrüfPar  
Parlamentsdienste des Grossen Rates  
Postgasse 68  
3011 Bern

*per Mail: gr-gc@be.ch*

Bern, den 22. Februar 2023

### **Vernehmlassung: Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zu eingangs erwähntem Thema. Die GRÜNEN Kanton Bern begrüssen grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen in der Kantonsverfassung, im Grossratsgesetz und in der Geschäftsordnung des Grossen Rates.

Wir sind der Meinung, dass nach der Anpassung der Gesetzgebung, die dem Regierungsrat einen grösseren Spielraum für rasches Entscheiden und Handeln im Krisenfall eröffnet, sinnvollerweise auch der Grosse Rat gestärkt werden soll, damit das Gleichgewicht und Zusammenwirken von Exekutive und Legislative in einem guten Verhältnis bleibt.

Generell ist darauf zu achten, dass dabei die Volksrechte nicht zu sehr beschnitten werden. Durch die nachträgliche Genehmigung an der Urne, wie dies bei der dringlichen Gesetzgebung vorgesehen ist, könnten sich die Stimmberechtigten ja weiterhin, wenn auch erst im Nachhinein noch äussern. Allerdings bleibt bis zum Volksentscheid eine gewisse Unsicherheit, weil das sofort in Kraft getretene Gesetz oder auch die Notverordnung auf dem Referendumsweg widerrufen werden könnte.

Dass Volksrechte unter Umständen stark beschnitten werden können, wie dies in der Corona-Krise z.B. bezüglich Unterschriftensammlungen erfolgte, ist allerdings auch schon bei bestehendem Recht möglich. Insofern sehen wir kein Risiko für eine Verschlechterung der Volksrechte, sondern eher eine Verbesserung.

Eine weitere Frage, die aufgeworfen wird, ist diejenige nach einer möglichen Verzögerung der Regierungstätigkeit. Das kann zwar nicht ganz ausgeschlossen werden gemäss dem skizzierten Vorgehen. Die vorgesehenen Mechanismen, die dem Regierungsrat bei Nicht-Vorliegen einer Stellungnahme freie Hand geben, dürften die Gefahr von Verzögerungen bei Regierungsentscheiden allerdings minimieren.



Zu den einzelnen Artikeln und den konkreten Fragen:

Artikel	Positionierung / Bemerkungen
Art. 61 KV	Die GRÜNEN begrüßen die Ergänzung durch den Absatz e) dringliche Gesetze.
Art. 74a KV, Abs 1	Die GRÜNEN bevorzugen die Variante 1. Die Hürde für dieses qualifizierte Mehr ist etwas tiefer als bei Variante 2. Es ist zu befürchten, dass Variante 2 nur schwer zu erreichen wäre. Eine dringliche Gesetzgebung wäre damit nur schwer zu erlangen.
Art. 74a KV, Abs 2+3	Zustimmung.
Art. 74b KV, Abs 1	Zustimmung. Die Argumentation, weshalb es eine Möglichkeit zum Erlass von Notverordnungen braucht, ist schlüssig. Absatz 1 stipuliert das gleiche Quorum wie Variante 1 in Art 74a). Für die GRÜNEN ist es sinnvoll, zweimal das gleiche Quorum anzuwenden.
Art. 74b KV, Abs 2	Grundsätzliche Zustimmung. Der Absatz 2 birgt ein gewisses Konfliktpotential. Der Grosse Rat ist zwar volksnaher und bildet die Kräfteverhältnisse in der Bevölkerung genauer ab. Dafür kann der Regierungsrat als Exekutive normalerweise schneller reagieren. Zentral ist, dass es in Krisenzeiten oder Ausnahmesituationen nicht zum Patt oder gar zu offener Konfrontation zwischen Regierung und Parlament kommt. Notverordnungen des Grossen Rates sollen vor allem dann zum Tragen kommen, wenn es um Angelegenheiten des Parlaments (Parlamentsrecht) geht oder der Regierungsrat nicht zum Erlass einer Notverordnung im Stande ist. Die im Vortrag formulierte Beschränkung auf „ultima ratio“-Anwendung ist, wenn möglich, im Wortlaut des Verfassungsartikels oder einer Umsetzungsbestimmung auf Gesetzes- und Verordnungsebene zu präzisieren.



<p>Art. 41a GRG</p>	<p>Zustimmung zu allen drei Ziffern.          Mit den Ziffern 1 und 3 löst das Prinzip der Bringschuld durch den Regierungsrat die Holschuld durch den Grossen Rat ab. Damit wird es möglich, dass sich das zuständige Ratsorgan sogar vor deren Erlass zu Ausgabenbeschlüssen und Verordnungen äussern kann. Durch Ziffer 2 wird die Unsicherheit ausgeräumt, dass eine unterschiedliche Einschätzung zum Vorliegen einer Krise bestehen kann. Die Ansicht des Büros ist in diesem Fall massgeblich.          Wie in den Erläuterungen erwähnt, ist es wichtig, dass durch diese Erlasse keine unnötigen Verzögerungen eintreten. Das scheint aber dadurch gewährleistet zu sein, dass bei Nichtzustandekommen einer Konsultationsantwort der Regierungsrat trotzdem handeln kann.</p>
<p>Art. 46a GRG</p>	<p>Grundsätzlich Zustimmung.          Es ist allerdings zu bedenken, dass eine sofortige Durchführung einer Session einen grossen Aufwand und damit eine erhebliche Hürde für das Inkrafttreten einer Notverordnung durch den Regierungsrat darstellt. Diesen Artikel sehen wir als das kritischste Element dieses ganzen Projekts an. Trotzdem unterstützen die GRÜNEN den Artikel 46 a GRG.</p>
<p>Art. 68 GRG</p>	<p>Zustimmung.          In der Praxis wird sich weisen müssen, ob Motionen in einer noch kürzeren Zeit als bei der heutigen Dringlichkeit (also weniger als 3 Monate) sinnvoll beantwortet werden können. Es ist aber durchaus sinnvoll, dass in Krisen eine Motion von einer Session auf die nächste beantwortet wird.          Es ist aus der Formulierung nicht einwandfrei verständlich, ob sich die Zweidrittelmehrheit auf das Zustandekommen der Motion im Büro oder in den Kommissionen bezieht, oder ob es eine Zweidrittelmehrheit braucht, um eine verkürzte Frist im Büro zu beschliessen. Eine klarere Formulierung wäre hier hilfreich.</p>
<p>Art. 80 KBZG</p>	<p>Zustimmung.          Gleicher Kommentar bei Art 41a GRG. Gemäss Erläuterungen wird ein Ausgabenbeschluss zeitlich nicht verzögert, weil bei Ausbleiben oder Verspätung der Konsultationsantwort der Beschluss durch den Regierungsrat trotzdem gefällt werden kann.</p>
<p>Art. 24 c3 GO</p>	<p>Zustimmung.</p>



Art. 27 4a neu	Enthaltung resp. Rückweisung mit folgenden Fragen: a) Weshalb eine Ziffer 4a und nicht eine neue Ziffer 6? b) gemäss Art. 41a Ziffer 2 GRG teilt das Büro des GR dem RR mit, wann eine Krise vorliegt resp. endet, um damit die Konsultationspflicht auszulösen. Wieso ist Kompetenzregelung für ausserordentliche Lagen umgekehrt? Es ist ja gem. Ziffer 4a der RR, der das Büro konsultiert, also die Initiative ergreift. Und es geht um eine Konsultation, nicht um einen Entscheid durch das Büro, ob eine a.o. Lage vorliegt.
Art. 36 GO	Zustimmung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Eingabe und verfolgen die weiteren Beratungen gerne im Austausch mit unserer Fraktion.

Freundliche Grüsse

Anna de Quervain  
Grossrätin GRÜNE Kanton Bern

Esther Meier  
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern

Grünliberale Partei Kanton Bern

## Vernehmlassungsantwort

Thema	Vernehmlassung der GLP Kanton Bern zur geplanten Teilrevision der Kantonsverfassung und der Grossratsgesetzgebung
Für Rückfragen	Hannes Zaugg-Graf (Grossrat), Tel. 079 632 76 42
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 2436, 3001 Bern E-Mail: <a href="mailto:be@grunliberale.ch">be@grunliberale.ch</a> , <a href="http://www.be.grunliberale.ch">www.be.grunliberale.ch</a>
Datum	22. Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberale Partei des Kantons Bern dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu titelgenannter Vernehmlassung und macht dazu folgende allgemeine Bemerkung:

Die vergangene Krisensituation hat gezeigt, dass unser Staatswesen grundsätzlich funktioniert hat und dass in der Krise rasches Handeln zentral ist. Dies spricht grundsätzlich dafür, dass in einer solchen Situation die Exekutiven gefordert sind. Aber gerade die lange Dauer der erlebten Krise hat gezeigt, dass insbesondere in der Absprache zwischen den politischen Ebenen trotzdem punktuelle Verbesserungen nötig sind. Zwar ist die GLP klar der Meinung, dass die Exekutiven in der Schweiz die ausserordentliche Lage in den vergangenen Jahren insgesamt gut gemeistert hat und dass die «checks and balances» funktionierten und keine (Not-) Befugnisse missbraucht wurden. Der Vergleich mit dem Bund und anderen Kantonen hat aber auch gezeigt, dass der Kanton Bern in einigen Belangen rechtlich noch zu wenig klar aufgestellt ist und dass die Rechtslage so aufgestellt werden muss, dass auch bei einem (Teil-) Ausfall der Exekutive auf Krisensituationen reagiert werden kann.

Zu den vorliegenden Änderungen, bzw. Ergänzungen der Verfassungs- und Gesetzesartikel hat die GLP konkret folgende Bemerkungen:

### Art. 61 Abs. 1 Bst. e und Art. 74a der Kantonsverfassung

Die GLP befürwortet explizit die heute nicht vorhandene Möglichkeit der dringlichen Gesetzgebung im Kanton Bern. Da vorgesehen ist, diese zeitlich nicht zu befristen, finden wir die obligatorische Volksabstimmung, den Ausschluss des Eventualantrags und die kurze Frist zwischen Beschluss und Abstimmung richtig. Um die Ausnahmesituation einer dringlichen Gesetzgebung zu betonen, braucht es ein Quorum. Da in einer Krisensituation eben gerade die Möglichkeit besteht, dass auch Mitglieder des Parlaments ausfallen, finden wir die erste Variante mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber 81 Zustimmenden zielführender. Also so, wie dies beispielsweise die beiden Kantone Zürich oder Basel-Landschaft kennen. Es hat sich gezeigt, dass in einer Krise die Mitglieder eines Parlaments näher zusammenrücken, um diese zu bewältigen. Sollten bei einer zukünftigen Krise mehr als 53 Mitglieder des Grossen Rats nicht an einer Sitzung teilnehmen können, würde das Parlament bei der zweiten vorgeschlagenen Variante trotz entsprechendem Verfassungsartikel handlungsunfähig.

### Art. 74b der Kantonsverfassung und Art. 46a des Grossrats-Gesetzes

Die GLP sieht keinen Nutzen in einem Notverordnungsrecht des Parlaments in ausserordentlichen Lagen und lehnt diese ab. Die Tatsache, dass das Bundesparlament trotz der Möglichkeit dieses Instruments noch nie davon Gebrauch gemacht hat zeigt, dass die dringliche Gesetzgebung wesentlich wirkungsvoller ist. Die durch die allfällig zusätzliche Session in Art. 46a des GRG beschleunigte vorgesehene Genehmigungspflicht regierungsrätlicher Notverordnungen findet die GLP in diesem Zusammenhang wichtiger. Allerdings fänden wir eine klare Maximalfrist anstelle des Wortes «sofort» sinnvoller. Wenn eine Woche nach Inkrafttreten einer

regierungsrätlichen Verordnung eine ordentliche Session stattfindet, wäre eine zusätzliche Session aus unserer Sicht unsinnig. Bei einer Formulierung von «spätestens XX Tagen nach» wäre automatisch klar, ob es eine zusätzliche Session benötigt oder eine ordentliche reicht.

Sollte eine Mehrheit des Parlaments und des Volks dieses Notverordnungsrecht wollen, befürwortet die GLP auf jeden Fall das Quorum von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder, so wie es bei den vorgängig besprochenen Artikeln als Variante vorgeschlagen wird.

Zudem würden wir befürworten, dass aus der Gesetzesvorlage klar hervorgeht, dass die Genehmigung einer Notverordnung des Regierungsrats auch nur teilweise erfolgen kann

#### Art. 41a und Art. 68 des Grossrats-Gesetz

Die Stärkung parlamentarischen Einbezugs in Zeiten von Krisen ist grundsätzlich zu begrüssen. Insbesondere die Information stellte sich aus Sicht von unseren Parlamentsmitgliedern als eines der grössten Mankos der vergangenen Krise heraus. Wir unterstützen deshalb die Absätze 1 und 3 des neuen Art. 41a und den neuen Absatz 4 von Art. 68 GRG. Wir bezweifeln allerdings aus ähnlichen Überlegungen wie bei der Notverordnung den Nutzen von Absatz 2 des Art. 41a. In der Aussenwirkung wäre es absolut unverständlich, wenn das Büro des Grossen Rats dem Regierungsrat quasi eine Krise auf Auge drücken könnte. Wenn überhaupt, dann müsste ein solcher Mechanismus ebenfalls über ein Quorum durch das Parlament gefällt werden. Allerdings wagen wir zu bezweifeln, dass der wöchentlich zusammentretende Regierungsrat eine Krise nicht erkennen würde und durch das viel sporadischer zusammentretende Büro darauf aufmerksam gemacht werden muss. Gemäss Vortrag geht es bei diesem Abschnitt einzig um des Austausch zwischen den Staatsgewalten. Dies muss aber unserer Meinung nach anders geregelt werden als durch den vorgeschlagenen Abschnitt des Artikels. Wir schlagen deshalb vor, auf diesen Abschnitt gänzlich zu verzichten.

In diesem Zusammenhang regen wir auch an, die Terminologien im Zusammenhang mit Krisen in den überarbeiteten Gesetzestexten der letzten Zeit, bzw. der seit längerem bestehenden noch genauer zu überprüfen und aufeinander abzustimmen. Aus unserer Sicht werden hier Begriffe wie Krise, Krisenlage, Krisensituation, dringliche und dringende Fälle und ausserordentliche Lage derart unterschiedlich gebraucht, dass die Gefahr einer Fehlinterpretation besteht.

Wir bedanken uns für eine Prüfung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse

Casimir von Arx  
Grossrat, Präsident Grünliberale Kanton Bern

Hannes Zaugg-Graf  
Grossrat



Büro des Grossen Rates  
Ausschuss PrüfPar  
Parlamentdienste des Grossen Rates  
Postgasse 68  
3011 Bern

Per E-Mail an: [gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)

Bern, 22. Februar 2023

## **Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung); Vernehmlassungsantwort der Mitte Kanton Bern**

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Kanton Bern bedankt sich bestens für die Gelegenheit, am obgenannten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und hat von den Vernehmlassungsunterlagen Kenntnis genommen.

### **1. Grundsätzliches**

Die Mitte Kanton Bern ist mit der Vorlage einverstanden und begrüsst die Einführung des Instruments der dringlichen Gesetzgebung und damit den stärkeren Miteinbezug des Parlaments bei behördlichen Entscheiden in ausserordentlichen Lagen und Krisen, wie dies auf Bundesebene schon der Fall ist. Die Corona-Situation hat den Handlungsbedarf klar aufgezeigt. Es gilt nun, die Handlungsfähigkeit des Kantons für künftige Krisen zu verbessern.

### **2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Gerne nehmen wir zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

- **Art. 74a (neu) KV:** Wir erachten es für unabdingbar, dass auch der Kanton Bern, wie bereits der Bund und viele Kantone, dringliche Gesetze erlassen kann. Das erlaubt, bei Dringlichkeit rasch zu handeln. Ein erhöhtes Quorum bei einem dringlichen Gesetz für die Beschlussfassung im Rat erachten wir als gerechtfertigt.

- Für die Vernehmlassung zur Diskussion gestellt werden für das Quorum zwei Varianten. Dabei sprechen wir uns für das Quorum gemäss *Variante 1* aus, um die Handlungsfähigkeit des Grossen Rates nicht zu gefährden, wenn etliche Mitglieder abwesend wären, d.h. von einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, aber mindestens der Mehrheit der Mitglieder (z.B. Zustimmung von 100 nötig bei 150 Abstimmenden bzw. von mindestens 81, auch wenn z.B. nur 120 Mitglieder anwesend wären).
- **Art. 74b (neu) KV:** Auch das Notverordnungsrecht für den Grossen Rat erachten wir für nötig, weil es in ausserordentlichen Lagen vorkommen kann, dass der Regierungsrat nicht handlungsfähig ist (beispielsweise, wenn vier Regierungsmitglieder ausfallen). Auch im Bund verfügt das Parlament über eine Notverordnungsmöglichkeit. Mit dem Erfordernis des qualifizierten Mehrs im Falle einer grossrätlichen Notverordnung ist dafür gesorgt, dass der Grosse Rat von diesem Instrument tatsächlich nur Gebrauch macht, wenn es wirklich nötig ist. In ähnlichem Zusammenhang unterstützen wir auch die neue Bestimmung von Artikel 46a GRG, welche bei einer Notverordnung des Regierungsrates die sofortige Genehmigung durch den Grossen Rat vorsieht.
- **Art. 41a (neu) GRG / Art. 80 KBZG:** Diese Bestimmungen ermöglichen es dem Grossen Rat, via seine Organe (insb. FiKo), gegenüber dem Regierungsrat vorgängig Stellung zu nehmen, wenn dieser in ausserordentlichen Lagen oder Krisen Verordnungen erlässt oder Ausgaben beschliesst. Da dies weitgehende Massnahmen und hohe Ausgaben umfassen kann – während Corona z.B. Verbote von Veranstaltungen und Messen, Einschränkungen von Laden- und Restaurantöffnungszeiten, Inbetriebnahme grosser Impfzentren – ist es unabdingbar, dass eine minimale demokratische Abstützung ermöglicht wird, was mit der vorgesehenen vorgängigen Konsultation erfolgt. Da zudem – anders als im Bund bei Ausgaben – nur eine Konsultation, nicht aber eine Genehmigung ermöglicht wird, verbleibt dem Regierungsrat weiterhin die volle Handlungsfreiheit, um nötigenfalls rasch handeln zu können.
- **Art. 68 Abs. 4 GRG:** Schliesslich ist es auch erforderlich, dass Motionsfristen nötigenfalls verkürzt werden können, weil es dem Grossen Rat als Volksvertretung möglich sein muss, auch in Krisen Massnahmen anstossen oder angedachte Massnahmen schärfen zu können (vgl. z.B. die Vorstösse im Grossen Rat während Corona bezüglich Härtefall-Massnahmen für Wirtschaft, Kultur und Tourismus, welche aus Zeitgründen letztlich leider ins Leere zielten).

### 3. Abschliessende Bemerkungen

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Für allfällige Fragen steht Ihnen Herr Grossrat Francesco Rappa, +41 79 550 10 56; francesco.rappa@lubana.ch, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sibyl Eigenmann  
Co-Präsidentin Die Mitte Kanton Bern



Andre Roggli  
Co-Präsident Die Mitte Kanton Bern



Michael Mosimann  
Geschäftsführer Die Mitte Kanton Bern



Evangelische Volkspartei · Parti Evangélique

**Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)**

Nägelligasse 9

Postfach 2319

3001 Bern

E-Mail: [info@evp-be.ch](mailto:info@evp-be.ch)

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar  
Parlamentsdienste des Grossen Rates  
Postgasse 68  
3011 Bern

per E-Mail an:  
[gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)

Bern, 22. Februar 2023

## **Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung) – Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Martin

Die EVP dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die EVP steht der vorliegenden Teilrevision von Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat mehrheitlich positiv gegenüber. Sie teilt die Ansicht des Büros des Grossen Rates, dass nach den Erfahrungen mit der Corona-Pandemie gewisse institutionelle Anpassungen erforderlich sind. Gerade in Krisenzeiten ist ein rasches Handeln unter Federführung der Regierung unabdingbar. Gleichzeitig muss es aber auch in ausserordentlichen Lagen möglich sein, dass das Parlament seine Verantwortung wahrnehmen kann und für die Stimmberechtigten ein Mindestmass an demokratischer Beteiligung möglich bleibt.

Zu den einzelnen Änderungen haben wir folgende Bemerkungen:

### **Artikel 74a (neu) KV/Art. 61 Abs. 1 Bst. e KV: Rechtsetzung bei Dringlichkeit**

Die EVP befürwortet die Möglichkeit, dass das Parlament Gesetze, dessen Inkrafttreten dringlich ist, sofort in Kraft setzen kann. Dieses Instrument der dringlichen Rechtsetzung beschränkt die direktdemokratischen Volksrechte und soll deshalb die Ausnahme bleiben. Die EVP begrüsst ausdrücklich, dass dringliche Gesetze dem obligatorischen Referendum unterstehen müssen und spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten einer obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen sind. Ebenso befürwortet die EVP das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für die Verabschiedung dringlicher Gesetze und gibt der Variante 2, die eine höhere Hürde (Zwei Drittel der Ratsmitglieder, mindestens 107 zustimmende Stimmen) vorsieht, den Vorzug.

### **Artikel 74b (neu) KV: Notverordnungen Grosser Rat**

In Krisenzeiten ist die Möglichkeit zu einem raschen Handeln von zentraler Bedeutung. Die EVP ist der Ansicht, dass die Kompetenz zum Erlass von Notverordnungen einzig dem Regierungsrat obliegen sollte. Es könnte sich als problematisch erweisen, wenn Regierung und Parlament gleichzeitig sich widersprechende Verordnungen erlassen und dass es zu Kompetenzkonflikten zwischen den beiden Gewalten kommt. Zudem kann das Parlament - sofern es mit der vorliegenden Revision tatsächlich die Kompetenz zum Erlass dringlicher Gesetze erhält – auch in Notsituationen über wichtige und weitreichende Belange mitentscheiden. Aus all diesen Gründen lehnt die EVP die Notverordnungscompetenz des Parlaments ab und beantragt die ersatzlose Streichung von Artikel 74b KV.

### **Artikel 41a GRG: Vorgängige Konsultation zu geplanten Ausgaben, Verordnungen und Verordnungsänderungen in Krisenzeiten**

Die EVP begrüsst die stärkere parlamentarische Einbindung und Mitwirkung gerade auch in Krisenzeiten. Die Coronakrise hat gezeigt, dass es von Vorteil ist, wenn Entscheide der Regierung politisch breit abgestützt sind, damit sie auch von der Bevölkerung mitgetragen werden. Die vorgängige Konsultation grossrätlicher Gremien zu geplanten Ausgaben, Verordnungen und Verordnungsänderungen muss jedoch zeitlich so terminiert sein, dass die Handlungsfähigkeit der Regierung gerade im Falle von Dringlichkeit nicht eingeschränkt wird.

Ausgelöst wird die Konsultationspflicht des Regierungsrates, indem das Ratsbüro feststellt, dass eine Krise vorliegt. Da es sich dabei um einen weitreichenden Entscheid handelt, wäre die Einführung eines Zweidrittel-Quorums der Grossratsmitglieder analog zur dringlichen Gesetzgebung wünschenswert.

### **Artikel 41a Absatz 3 GRG: Berichterstattungspflicht**

Die EVP befürwortet, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat über Massnahmen in ausserordentlichen Lagen und Krisen Bericht zu erstatten hat. Aufarbeitung und Evaluation des Krisenmanagements sind von zentraler Bedeutung, um daraus die notwendigen Lehren zu ziehen und damit auch für künftige Krisen besser gewappnet zu sein.

### **Artikel 46a (neu) GRG: «Sofortige» Genehmigung von Notverordnungen durch den Grossen Rat**

Die EVP unterstützt eine möglichst rasche Genehmigung von Notverordnungen durch den Grossen Rat. Dies stärkt die Legitimation der Entscheide gegenüber der Bevölkerung und ermöglicht eine rasche (demokratische) Kontrolle.

### **Artikel 68 Absatz 4 GRG: Möglichkeit kürzerer Vorstossantwortfristen**

Die EVP befürwortet, dass in Krisenzeiten die Vorstossantwortfristen verkürzt werden können. Es ist sinnvoll, dass diese Verkürzung jedoch nur bei Motionen des Büros und der Kommissionen zur Anwendung kommen soll, und dies auch nur dann, wenn die betreffenden Vorstösse eine Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen erhalten haben und in direktem Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Lage oder Krise stehen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen  
EVP Kanton Bern

A handwritten signature in black ink, reading "P. Messerli". The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial "P".

Philippe Messerli  
Co-Geschäftsführer EVP BE, Grossrat

**Büro des Grossen Rates**

Ausschuss PrüfPar  
Parlamentsdienste des Grossen Rates  
Postgasse 68  
3011 Bern

Münsingen, 22.02.2023

**Vernehmlassung zur Vorlage «Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat» (Teilrevision von Kantonsverfassung, Grossratsgesetz und Geschäftsordnung Grosser Rat)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dieser Vorlage des Büros des Grossen Rates Stellung nehmen zu können.

**Grundsätzliches**

Die Massnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 waren von ausserordentlichen Einschränkungen der Grundrechte und der Wirtschaftsfreiheit geprägt, was sich in entsprechenden Folgen für Gesellschaft, Wirtschaft und Finanzhaushalte von Bund und Kantonen widerspiegelt hat. Wir hoffen, dass in Zukunft mit derart einschneidenden Massnahmen zurückhaltender umgegangen wird.

Für uns steht ausser Frage, dass in einer Krisensituation in erster Linie der Regierungsrat Führung übernehmen muss und demokratische Prozesse vorübergehend eingeschränkt werden. Trotzdem sind wir der Auffassung, dass sich in der vergangenen Krise gezeigt hat, dass in der ausserordentlichen und insbesondere während der besonderen Lage der Einbezug des Parlaments resp. dessen Organe zu spät und teilweise ungenügend erfolgt ist. Auch das Parlament war nicht genügend vorbereitet auf eine solche Situation. Es macht daher Sinn, demokratische Prozesse auf ihre Notfalltauglichkeit hin zu überprüfen und die Rolle des Parlaments zu klären. Wir finden es wichtig, dass die Überprüfung nicht nur auf die Krise wegen des Corona Virus beschränkt wird, sondern auch andere möglichen Krisensituationen wie beispielsweise Energieausfall oder Naturereignisse berücksichtigt werden. Der Vorschlag des Büros des Grossen Rates zeigt sinnvolle Optimierungsmöglichkeiten auf.

Die EDU Kanton Bern begrüsst ausdrücklich, dass für den Erlass von dringlichen Gesetzen hohe Hürden vorgeschlagen werden, gefolgt von obligatorischen Volksabstimmungen innerhalb nützlicher Frist; dies im Gegensatz zur bestehenden Regelung auf eidgenössischer Ebene, wo dringliche Gesetze nur dem fakultativen Referendum unterstehen.

Die EDU Kanton Bern unterstützt den stärkeren Einbezug des Parlaments in einer ausserordentlichen Lage.

## Zu einzelnen Artikeln:

### Art. 74a (neu) KV (Rechtsetzung bei Dringlichkeit)

Der Beschluss eines dringlichen Gesetzes muss eine ausserordentliche Massnahme sein und bedarf einer breiten Zustimmung im Parlament. Die EDU Kanton Bern spricht sich daher für die höhere Hürde in Variante 2 aus, wonach zwei Drittel der Mitglieder des Grossen Rates einem Inkrafttreten zustimmen müssen. Durch die Möglichkeit der externen Stimmabgabe sollte eine genügende Präsenz sichergestellt werden können.

### Art. 74b (neu) KV (Rechtsetzung in ausserordentlichen Lagen)

Der Beschluss von Notverordnungen durch den Grossen Rat sollte nur die Ultima Ratio sein, wenn beispielsweise der Regierungsrat ganz oder teilweise ausfällt oder Beschlüsse fällt, welche komplett im Widerspruch zum Willen des Parlaments stehen. Die EDU Kanton Bern spricht sich daher für eine deutlich höhere Hürde aus als vorgeschlagen.

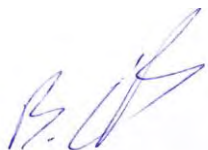
Abs. 1: Bei Notverordnungen, welche Notverordnungen des Regierungsrates nicht entgegenstehen, schlagen wir ein erforderliches Quorum von zwei Drittel der Mitglieder des Grossen Rates vor.

Abs. 2: Bei Notverordnungen, welche Notverordnungen des Regierungsrates entgegenstehen, schlagen wir ein erforderliches Quorum von vier Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates vor.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

EDU Kanton Bern

Mit freundlichen Grüssen



Benjamin Carisch, Präsident



Sonja Steinmann, Sekretärin





Büro des Grossen Rates  
Ausschuss PrüfPar

Per Mail: [gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)

Bern, 30. Januar 2023

## Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren Grossräte

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit eine Vernehmlassungsantwort einreichen zu können.

Der BSPV unterstützt die Einführung des Instruments der *dringlichen Gesetzgebung*. Ebenso werden die neuen Formen von möglichen Geschäftsbeschlüssen (Videokonferenzen, Zirkularbeschlüsse) in Krisensituationen unterstützt. Dies alles soll dazu führen, dass das Kantonspersonal in Krisenzeiten zeitnah auf klaren Vorgaben weiterarbeiten kann.

Entsprechend favorisiert der BSPV die Variante 1 beim Quorum der dringlichen Rechtsetzung, damit es keine Zeitverzögerungen gibt.

Im Gesamten nimmt der BSPV an, dass die *dringliche Gesetzgebung* nur zurückhaltend zum Zug kommt.

Wir danken für eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüssen  
Bernischer Staatspersonalverband

Daniel Wyrsh  
Geschäftsführer



Eingegangen

17. FEB. 2023

Parlamentsdienste



Stadt Bern  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Parlamentsdienste des Grossen Rates  
Postgasse 68  
Postfach 562  
3000 Bern 8

Bern, 15. Februar 2023

**Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision Kantonsverfassung und  
Grossratsgesetzgebung); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in  
oben genannter Sache.

Der Gemeinderat hat mit Interesse Kenntnis genommen von den vorgesehenen neuen  
Instrumenten der dringlichen Gesetzgebung und den Massnahmen zum stärkeren Ein-  
bezug des Grossen Rates in Krisensituationen. Er erachtet diese Anpassungen mit Blick  
auf die Herausforderungen während der Corona-Pandemie als nachvollziehbar. Da es  
sich bei den vorgesehenen neuen Regelungen um solche betreffend Kompetenzaus-  
scheidungen und Geschäftsverkehr zwischen kantonalen Behörden handelt, verzichtet  
er auf eine inhaltliche Stellungnahme.

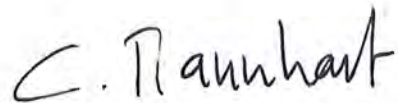
Der Gemeinderat weist in diesem Zusammenhang jedoch auf die allgemeinen Mitwir-  
kungsrechte gemäss Art. 64 der Kantonsverfassung hin, wonach das Recht, im Rahmen  
von Vernehmlassungen zu Verfassungs- und Gesetzesentwürfen sowie zu weiteren  
Vorhaben von allgemeiner Tragweite Stellung zu nehmen, allen offensteht. Diese Mit-  
wirkungsrechte sind soweit möglich auch im Rahmen dringlicher Gesetzgebungsverfah-  
ren zu beachten. Die Gemeinden und insbesondere die Städte sind in ausserordentli-

chen Situationen besonders gefordert und betroffen. Sie sind deshalb bezüglich dringlicher Massnahmen angemessen, möglichst vorgängig und direkt einzubeziehen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart  
Stadtschreiberin



- 3. FEB. 2023

Gemeinderat, Postfach, 2501 Biel

Parlamentsdienste

Büro des Grossen Rates, Ausschuss  
PrüfPar  
Parlamentsdienste des Grossen Rates  
Postgasse 68  
3011 Bern

E-Mail: [gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)

Gemeinderat

Mühlebrücke 5 · 2501 Biel  
032 326 11 21  
[info.stk@biel-bienne.ch](mailto:info.stk@biel-bienne.ch)  
[www.biel-bienne.ch](http://www.biel-bienne.ch)

Biel, 01.02.2023

**Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung) /  
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Biel bedankt sich bestens für die ihm gebotene Gelegenheit zur  
Stellungnahme zur obenerwähnten Revisionsvorlage.

Der Gemeinderat findet die vorgeschlagene Einführung von Instrumenten der dringlichen  
Gesetzgebung mit Blick auf die Herausforderungen der letzten zwei Jahr nachvollziehbar und  
folgerichtig. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Mitwirkungsrechte nach  
Artikel 64 KV soweit möglich auch im Rahmen dringlicher Gesetzgebungsverfahren zu beachten  
sind. Gerade die Gemeinden und insbesondere die Städte sind in ausserordentlichen Situationen  
besonders gefordert und betroffen. Sie sind deshalb bezüglich kantonaler oder eidgenössischer –  
auch dringlicher - Massnahmen angemessen, möglichst vorgängig und direkt einzubeziehen.

Der Gemeinderat bedankt sich für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates

Erich Fehr  
Stadtpräsident

Barbara Labbé  
Stadtschreiberin



**STADT  
BURGDORF**

Stefan Ghioldi  
Direktwahl: 034 429 93 24  
stefan.ghioldi@burgdorf.ch

**Eingegangen**

22. FEB. 2023

**Parlamentsdienste**

**Präsidialdirektion**

Gemeinderat | Stadtrat | Marketing | Kultur | Personal

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar  
Parlamentsdienste des Grossen Rates  
Postgasse 68  
3011 Bern

20. Februar 2023

### **Vernehmlassungsschreiben Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung**

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. November 2022 laden Sie uns ein, am Vernehmlassungsverfahren – Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung) teilzunehmen. Der Gemeinderat der Stadt Burgdorf bedankt sich für entsprechende Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gemeinderat sieht aufgrund der herausfordernden letzten Jahre einen berechtigten Bedarf an neuen Instrumenten, um in den entsprechenden Situationen mittels dringlicher Gesetzgebung handlungsfähig zu bleiben. In diesem Sinne kann er die Vorlage unterstützen. Wichtig erscheint dem Gemeinderat, dass mit Blick auf die sich stellenden Fragen zu den neuen Kompetenzen klare und eindeutige Regelungen geschaffen werden, um mögliche Kompetenzkonflikte zwischen Regierung und Grosse Rat zu vermeiden. Darüber hinaus, ist den Mitwirkungsrechten nach Art. 64 KV soweit möglich auch im Rahmen des dringlichen Gesetzgebungsverfahrens Beachtung zu schenken. Da gerade die Gemeinden im direkten Vollzug von möglichen Massnahmen unmittelbar betroffen sind, muss ihnen resp. ihre Haltung angemessen miteinbezogen werden.

Freundliche Grüsse

Stefan Berger  
Stadtpräsident

Stefan Ghioldi  
Stadtschreiber

Gemeinderat, Postfach 145, 3602 Thun

Per E-Mail an: Büro des Grossen Rates ([gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch))

Thun, 8. Februar 2023

### **Vernehmlassungsverfahren zur Verfassung des Kantons Bern und zur Grossratsgesetzgebung Stellungnahme des Gemeinderats Thun**

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Grossen Rates

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Thuner Gemeinderat lehnt diese Vorlage aus den folgenden Gründen ab:


- *Erfordernis einer sorgfältigen Evaluation der COVID-Pandemie:* Es ist legitim, dass nach den Erfahrungen während der Pandemie geprüft wird, ob für den Kanton Rechtsetzungsbedarf besteht (insbesondere im Zusammenspiel Regierung-Parlament). Diese Rechtsetzungsarbeiten sollten sich aber auf eine sorgfältig durchgeführte und abgeschlossene Evaluation abstützen. Basierend auf die Ergebnisse einer externen Evaluation des Krisenmanagements in der Covid-19-Pandemie wird sich der Grosse Rat in der Frühlingssession 2023 zu möglichen Optimierungen von Instrumenten und Prozessen äussern können. Er wird dabei auch Planungserklärungen abgeben können. Diese politische Diskussion der Gesamtevaluation sollte abgewartet werden, bevor konkrete Änderungen diskutiert werden.
- *Eigene Erfahrungen während der Pandemie:* Der Gemeinderat hat während der Pandemie die Erfahrung gemacht, dass sich die Aufgabenverteilung zwischen Regierung und Parlament auf Gemeindeebene im Wesentlichen bewährt hat. Das Parlament ist aufgrund seiner Organisation und Handlungsform sowie seines Charakters als Milizbehörde nicht in der Lage, in ausserordentlichen Lagen und Krisensituationen ausreichend kurzfristig zu reagieren und schnelle Entscheidungen zu treffen. In der Krise ist es aber zentral, dass die Regierung rasch den Kontakt mit dem Parlament sucht und durch eine rasche und umfassende Information Vertrauen schafft. Wir haben damit in Thun in den letzten Jahren gute Erfahrungen gemacht. Durch eine rasche Information des Stadtrates zu Beginn der Pandemie (vgl. Beilage 1), des Ukraine-Krieges und der Diskussionen über die Versorgungssicherheit ist es uns gelungen, beim Stadtrat das nötige Vertrauen in die Massnahmen des Gemeinderates zu schaffen. Dies hat beispielsweise dazu geführt, dass zu diesen drei Krisen in Thun praktisch keine politischen Vorstösse eingereicht worden sind. Weiter hat das Vertrauen des Stadtrates in die Massnahmen des Gemeinderates z.B. dazu geführt, dass alle Stadtratsfraktionen öffentlich erklärt haben, dass sie den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Corona-Kredit unterstützen werden, bevor sie das konkrete Stadtratsgeschäft überhaupt erhalten haben (vgl. Medienmitteilung vom 3. April 2020).

- *Übernahme der Ergebnisverantwortung durch die Regierung:* In der Krise muss am Ende immer die Regierung für die getroffenen Massnahmen einstehen und die politische Verantwortung für die Krisenbewältigung übernehmen. Ein Parlament kann dies gar nicht leisten.
- *Vertrauensverhältnis zwischen Regierung und Parlament:* Zwischen Regierung und Parlament muss sowohl im Normalbetrieb als insbesondere auch in der Krise ein Vertrauensverhältnis bestehen. Es ist wichtig, dass sich die politischen Behörden gegenseitig achten, dass sie die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und dass sie diejenigen der anderen respektieren (vgl. Art. 4 Bst. a der Thuner Stadtverfassung). Die gegenwärtige Tonalität zwischen dem Regierungsrat und dem Büro des Grossen Rates im vorliegenden Geschäft macht dem Gemeinderat Sorge. Solche Vorkommnisse sind nicht im Interesse der Institutionen. Sie schaden dem Ansehen der Politik. Es sollte versucht werden, einen öffentlichen Konflikt zwischen Parlament und Regierung zu vermeiden und stattdessen das gegenseitige Gespräch zu suchen. Wir bitten Sie deshalb, das weitere Vorgehen im vorliegenden Geschäft nach durchgeführter Vernehmlassung mit dem Regierungsrat zu besprechen.
- *Unterstützung der Stellungnahme des Regierungsrates vom 11. Januar 2023:* Der Gemeinderat verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zu allen Punkten dieser Vorlage. Er schliesst sich aber in der grundsätzlichen Stossrichtung der Stellungnahme des Regierungsrates an. Dabei wird insbesondere verlangt, auf die Notverordnungscompetenz des Grossen Rates sowie auf die vorgängige Konsultation zu regierungsrätlichen Notverordnungen zu verzichten.


Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Gemeinderat der Stadt Thun



Raphael Lanz  
Stadtpräsident



Bruno Huwyler Müller  
Stadtschreiber

Beilagen

1. Schreiben des Gemeinderates an die Stadtratsmitglieder vom 24. März 2020
2. Medienmitteilung vom 3. April 2020

Zur Kenntnis an:

Grossrätinnen und Grossräte Verwaltungskreis Thun

Gemeinderat, Postfach 145, 3602 Thun

An die Mitglieder des Thuner Stadtrates

Thun, 24. März 2020

**Corona-Pandemie  
Information des Gemeinderates**

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte

Die globale Corona-Krise stellt für alle Betroffenen eine enorme Herausforderung dar. Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, Sie persönlich über die bereits getroffenen und geplanten Massnahmen des Gemeinderates zu informieren. Seit dem 28. Februar 2020 hat der Gemeinderat die Öffentlichkeit mit sechs Medienmitteilungen über das städtische Vorgehen informiert (vgl. Beilagen). Sie haben diese Informationen jeweils ebenfalls erhalten.

In den vergangenen vier Wochen haben wir die nötigen Massnahmen getroffen, um die Stadtverwaltung auf die Pandemie vorzubereiten. Die Task Force hat grosse Arbeit geleistet und die Mitarbeitenden sind vorbereitet. Der internen Kommunikation wird grosse Bedeutung beigemessen. Die Mitarbeitenden werden von der Task Force regelmässig über die aktuelle Situation informiert. Der Gemeinderat dankt allen Beteiligten für den bisher geleisteten Einsatz.


Heute hat der Gemeinderat zudem ein Massnahmenpaket beschlossen, um die negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Thuner Wirtschaft abzufedern. Der Gemeinderat hat im Grundsatz beschlossen, dem Stadtrat an der nächsten Stadtratssitzung einen Rahmenkredit in der Höhe von 2 Mio. Franken zu unterbreiten. Die Einzelheiten dieser Vorlage werden gegenwärtig ausgearbeitet. Wir bitten Sie bereits heute, diesen Kredit zu unterstützen.

Ob die Stadtratssitzung vom 7. Mai 2020 stattfinden wird, kann gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden. Der Gemeinderat hat aber die erforderlichen Vorbereitungen getroffen, damit diese Stadtratssitzung nach Möglichkeit durchgeführt werden kann. Zusammen mit den beiden verschobenen Stadratsgeschäften vom 19. März 2020 liegen insgesamt acht Geschäfte vor. Über die definitive Durchführung der Sitzung, über die Traktandenliste und über den Sitzungsort wird die Stadtratspräsidentin Mitte/Ende April 2020 entscheiden.

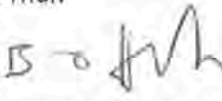
Wir wünschen Ihnen gute Gesundheit, viel Kraft und Durchhaltevermögen.

Freundliche Grüsse

Für den Gemeinderat der Stadt Thun



Raphael Lanz  
Stadtratspräsident



Bruno Huwyler Müller  
Stadtschreiber



Beilagen

1. Medienmitteilung vom 24. März 2020 (Massnahmenpaket Wirtschaft)
2. Medienmitteilung vom 23. März 2020 (Hotline und Information der älteren Bevölkerung)
3. Medienmitteilung vom 18. März 2020 (Vorgaben des Bundes einhalten)
4. Medienmitteilung vom 16. März 2020 (Unterstützung des Vorgehens von Bund und Kanton)
5. Medienmitteilung vom 13. März 2020 (Unterstützung der Massnahmen von Bund und Kanton)
6. Medienmitteilung vom 28. Februar 2020 (Einsetzung Task Force)

## Medienmitteilung

### **Corona-Krise: Stadtratsfraktionen unterstützen Massnahmenpaket des Gemeinderates für die Thuner Wirtschaft**

**Zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise hat der Gemeinderat ein Massnahmenpaket beschlossen. Die Stadtratsfraktionen haben ihre Unterstützung zugesichert. Der Gemeinderat freut sich über dieses wichtige Signal. Die Thuner Behörden gehen gemeinsam vorwärts, um die Krise zu bewältigen.**

Am 24. März hat der Gemeinderat ein Massnahmenpaket zur Unterstützung der Thuner Wirtschaft beschlossen (vgl. Medienmitteilung vom 24. März 2020). Eine zentrale Massnahme dieses Paketes ist ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 2 Millionen Franken, der dem Stadtrat an der nächsten Stadtratssitzung vom 7. Mai 2020 unterbreitet werden soll.

Auf Initiative von Stadträtin Alice Kropf (Co-Präsidentin der SP-Fraktion) teilten alle Stadtratsfraktionen dem Gemeinderat mit, dass sie mit diesem Kredit im Grundsatz einverstanden sind und das gewählte Vorgehen unterstützen. Einige Stadtratsfraktionen äusserten zuhanden des Gemeinderates auch Anliegen und Konkretisierungsvorschläge für die weitere Bearbeitung des Geschäftes. Der Gemeinderat dankt für dieses rasche und deutliche Signal in einer schwierigen Zeit und sieht sich bestärkt, den eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen. Es wird alles daran gesetzt, das Geschäft rasch weiter zu konkretisieren. Gestützt auf das Signal des Stadtrates kann die Umsetzung nun beschleunigt werden.

Der Gemeinderat empfiehlt allen betroffenen Thuner Unternehmen, sich für finanzielle Unterstützung so rasch als möglich bei den massgeblichen Bundes- oder Kantonsstellen zu melden. Die städtische Unterstützung ist subsidiär zu den Leistungen des Bundes und des Kantons. Eine Auszahlung von städtischen Unterstützungsleistungen kommt damit erst in Frage, wenn die übergeordneten Hilfsangebote ausgeschöpft sind.

Eine Übersicht über Informationen und Unterstützungsangebote für die Wirtschaft findet sich unter [www.wrt-coronavirus.ch](http://www.wrt-coronavirus.ch).

Der Gemeinderat wird das entsprechende Stadtratsgeschäft am 22. April 2020 verabschieden. Über die Durchführung der Stadtratssitzung vom 7. Mai 2020 wird ebenfalls zu diesem Zeitpunkt und gestützt auf die aktuelle Lage entschieden.

**Auskünfte an die Redaktionen:**

- Stadtpräsident Raphael Lanz, Tel. 079 950 80 08

3. April 2020

Ansprechperson  
Herr Niklaus Gfeller  
T +41 31 838 07 01 direkt  
niklaus.gfeller@worb.ch

Büro des Grossen Rates  
Ausschuss PrüfPar  
Parlamentsdienste des Grossen Rates  
per E-Mail: gr-gc@be.ch

Geschäft: 36397  
Archiv: 10/21

Worb, 30. Januar 2023 jb

Stellungnahme zur Vernehmlassung Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 16. November 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung) ein. Dafür danken wir Ihnen.

Wir teilen die Einschätzung des Regierungsrates und schliessen uns seiner Stellungnahme an. Wir erachten einen stärkeren Miteinbezug des Grossen Rates in Krisen für nicht notwendig und auch nicht zielführend. Die Staatsführung in Krisenzeiten muss beim Regierungsrat liegen, damit ein schnelles Handeln möglich ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates



Niklaus Gfeller  
Gemeindepräsident



Christian Reusser  
Gemeindeschreiber



Bureau du Grand Conseil, section ExaPar

Services parlementaires du Grand Conseil  
Postgasse 68,  
3011 Berne  
Par courriel : [gr-qcebe.ch](mailto:gr-qcebe.ch)

Malleray, le 16.2.2023

**Renforcement de la démocratie et de l'État de droit (révision partielle de la Constitution cantonale, de la loi sur le Grand Conseil et du règlement du Grand Conseil)**

Monsieur le Président du Grand Conseil,  
Mesdames Messieurs les députés,

Nous vous remercions de nous avoir consulté.  
Nous ne pouvons qu'approuver les propositions visant à améliorer la réactivité des organes étatiques en cas de crise; ceci au regard du bien de la population.

Veillez recevoir Monsieur le Président du Grand Conseil, Mesdames Messieurs les députés, nos meilleures salutations.

**Kirchgemeindevorband des Kantons  
Bern**

**Association des paroisses bernoises**

Pascal Flotron  
membre du comité

Nordring 8  
3013 Bern  
Telefon +41 31 633 45 50  
www.justice.be.ch  
justizleitung@justice.be.ch

Büro des Grossen Rates  
Ausschuss PrüfPar  
Parlamentsdienste des Grossen  
Rates  
Postgasse 68  
3011 Bern

Unser Zeichen: JL 22 76

Per E-Mail an:  
[gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)

Bern, 14. Dezember 2022



**Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung)  
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Vorlage gibt aus unserer Sicht zu keinen Bemerkungen Anlass.

Freundliche Grüsse

**Im Namen der Justizleitung des Kantons Bern**

Die Vorsitzende

Annemarie Hubschmid Volz

Die Stv. Leiterin der Stabsstelle

Eva Stokar von Neuforn

Speichergasse 12  
3011 Bern  
Telefon 031 636 23 41  
www.justice.be.ch

**Per Mail** (gr-qc@be.ch)  
Büro des Grossen Rates  
Ausschuss PrüfPar  
Parlamentsdienste des Grossen Rates  
Postgasse 68  
3011 Bern

BLJ/SCI

Bern, 13. Dezember 2022

**Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung) - Vernehmlassungsverfahren**



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Rates

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Vernehmlassungsverfahren zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung) Stellung nehmen zu können. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir auf Bemerkungen zur Vorlage verzichten.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Dr. Ivo Schwegler

**Kopie z.K. (per Mail)**  
- Justizleitung des Kantons Bern



Finanzkontrolle des Kantons Bern

Schermenweg 5  
3001 Bern  
+41 31 636 02 00  
info.fk@be.ch  
www.be.ch/finanzkontrolle

Finanzkontrolle des Kantons Bern, Schermenweg 5, 3001 Bern

**Per E-Mail**  
Grosser Rat  
Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar

[gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)

18. Januar 2023

## **Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung. Wir enthalten uns einer Stellungnahme zu dieser Vorlage.

Freundliche Grüsse

Finanzkontrolle des Kantons Bern



Elektronisch signiert

T. Remund  
Vorsteher Finanzkontrolle



Elektronisch signiert

A. Bütikofer  
Fürsprecherin



---

Von: Stucki Lorine, DIJ-RSTA-GST  
Gesendet: Mittwoch, 15. Februar 2023 09:12  
An: GR-GC, PARL  
Cc: Steck Franziska, DIJ-RSTA-Seeland; Teuscher Michael, DIJ-RSTA-Obersimmental-Saanen; von Känel Kurt, DIJ-RSTA-GST  
Betreff: Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung  
  
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung  
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (GL RSTH) dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Soweit eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsänderung überwiegend politischen Charakter hat, äussern sich die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter als neutrale Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden zurückhaltend. Die GL RSTH verzichtet daher auf eine vertiefte Teilnahme an der Vernehmlassung.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Lorine Stucki**, Sekretariatsleiterin  
[+41 31 636 67 55](tel:+41316366755) (direkt), [lorine.stucki@be.ch](mailto:lorine.stucki@be.ch)

**Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern**  
Scheibenstrasse 3, 3600 Thun  
[+41 31 635 98 87](tel:+41316359887), [www.be.ch/regierungsstatthalter](http://www.be.ch/regierungsstatthalter)

---

Von: Jürg Wichtermann <wichtermann@recht-governance.ch>  
Gesendet: Mittwoch, 22. Februar 2023 08:22  
An: GR-GC, PARL  
Cc: Gyger Kurt; Pfahrer Reto; Fehr Erich; Bichsel Daniel; Bernisches  
Gemeindekader; matthias.haldi@muri-guemligen.ch; Stephanie Wittmer;  
' chavanne@evilard.ch'; André Rothenbühler - Jb.B  
Betreff: Vernehmlassung: Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision  
Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung) / Procédure de  
consultation : renforcement de la démocratie et de l'État de droit  
(révisions partielles ConstC et LGC)

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung  
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.  
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Geschäftes «Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision KV, GRG und GO GR) Stellung nehmen zu können.

Die Vorlage betrifft die Gemeinden nicht direkt, sondern nur indirekt (darauf ist zurückzukommen). Der VBG äussert sich deshalb grundsätzlich nicht zu den vorgeschlagenen Änderungen, soweit nicht offensichtliche Mängel oder indirekte Belastungen der Gemeinden feststellbar sind.

Die Vorlage betrifft im Wesentlichen das Verhältnis zwischen Exekutive und Parlament auf kantonaler Ebene. Die Regelung dieses Verhältnisses bleibt den zuständigen Organen vorbehalten. Aus grundsätzlicher kommunaler Optik und aus Erfahrung der Gemeinden während der vergangenen Krisen ist allerdings festzuhalten, dass in ausserordentlichen Lagen bzw. in Krisen, die per se von vorübergehender Natur sind, eine starke exekutive Führung unabdingbar ist und die entsprechenden Führungsmöglichkeiten und -befugnisse keinesfalls eingeschränkt werden dürfen, will man die Fähigkeit zur Krisenbewältigung nicht schwächen. Die Gemeinden sind ganz zentral auf rasche, klare Führungsentscheide auf kantonaler Ebene angewiesen.

Inhaltlich erlaubt sich der VBG, die vorgeschlagene Regelung von **Art. 61 Abs. 1 Bst. e KV** in Frage zu stellen. Diese Bestimmung sieht vor, dass in Zukunft dringliche Gesetze zwingend einer Volksabstimmung unterstellt werden sollen. **Diese Regelung ist in dieser Form abzulehnen.** Gleich wie (die meisten) nicht dringlichen Gesetze können auch dringliche Gesetze unbestritten sein. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb – und dazu noch in sehr kurzer Frist (bloss 6 Monate) - eine obligatorische Volksabstimmung über ein Gesetz durchgeführt werden soll, das im Grossen Rat bereits ein erhöhtes Quorum erzielt hat, also mehrheitlich ohnehin schon ausserordentlich hoch abgestützt ist. Ein zwingendes Referendum schafft die Gefahr, dass Leerlauf-Abstimmungen durchgeführt werden müssen auch über völlig unbestrittene Gesetzesänderungen. Diese Abstimmungen gehen zu ganz überwiegendem Teil auf Kosten der Gemeinden. Die Gemeinden haben weder die Mittel noch das Interesse, nutzlose Abstimmungen für den Kanton durchzuführen. Dass die Regelung von Art. 61 Abs. 1 Bst. e KV «übermotorisiert» ist, zeigt auch ein Vergleich mit ähnlichen Dringlichkeitsregeln in anderen Kantonen, die eine Volksabstimmung nur dann vorsehen, wenn das fakultative Referendum ergriffen wird.

Zu den einzelnen Vorschlägen für die Änderung des GRG und der Geschäftsordnung (insb. Konsultation) äussert sich der VBG nicht. Er weist lediglich darauf hin, dass die Reaktionszeiten in ausserordentlichen Lagen und Krisen extrem kurz sein können und das Parlament, wenn es diese Rechte einfordert, auch in der Lage sein muss, entsprechend kurzfristig zu reagieren.

Für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Bemerkungen dankt Ihnen der VBG bestens.

Freundliche Grüsse  
Jürg Wichtermann

**Verband Bernischer Gemeinden**  
**Association des Communes Bernoises**

Dr. Jürg Wichtermann, Rechtsanwalt, LL.M.  
Geschäftsführer  
Kornhausplatz 11  
3011 Bern

Tel.: 031 311 08 08  
Fax: 031 312 24 64

[wichtermann@recht-governance.ch](mailto:wichtermann@recht-governance.ch)  
[www.begem.ch](http://www.begem.ch)

---

Von: GR-GC, PARL <[gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)>

Gesendet: Mittwoch, 16. November 2022 14:22

An: DL\_Vernehmlassungsadressaten <[DL\\_Vernehmlassungsadressaten@be.ch](mailto:DL_Vernehmlassungsadressaten@be.ch)>

Betreff: Vernehmlassung: Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung) / Procédure de consultation : renforcement de la démocratie et de l'État de droit (révisions partielles ConstC et LGC)

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung wurde ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Die Vernehmlassungsunterlagen stehen Ihnen im Internet zur Verfügung unter <https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=5e4d2eb3-75a3-487a-b975-9a1267ab9417>.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 22. Februar 2023.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Guichet GR-GC  
Telefon +41 31 633 75 75, Fax 031 633 75 88, [gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)

**Parlamentsdienste des Grossen Rates**

Postgasse 68  
Postfach 562  
3000 Bern 8  
[www.be.ch/gr](http://www.be.ch/gr)

Aktuelle Informationen zur Energieversorgung im Kanton Bern: [www.be.ch/energiemangel](http://www.be.ch/energiemangel)

---

*Madame, Monsieur,*

*Une procédure de consultation a été ouverte sur les révisions partielles de la Constitution du canton de Berne et de la loi sur le Grand Conseil.*

*Vous trouverez le dossier de consultation en ligne à l'adresse suivante :*

<https://www.be.ch/fr/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=5e4d2eb3-75a3-487a-b975-9a1267ab9417>.

*La procédure de consultation court jusqu'au 22 février 2023.*

*Nous restons volontiers à votre disposition pour tout complément d'information.*

*Veillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.*

Guichet GR-GC

Téléfon + 41 31 633 75 75, Fax 031 633 75 88, [gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)

**Services parlementaires du Grand Conseil**

Postgasse 68

Case postale 562

3000 Berne 8

[www.be.ch/gr](http://www.be.ch/gr)

Informations actuelles sur l'approvisionnement en énergie dans le canton de Berne : [www.be.ch/penurie-energie](http://www.be.ch/penurie-energie)

Gemeinderat, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

**Per E-Mail an: [gr-qc@be.ch](mailto:gr-qc@be.ch)**

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar  
Parlamentsdienste des Grossen Rates  
Postgasse 68  
3011 Bern

Gemeinderat  
Direkt 062 916 22 21  
[stadtkanzlei@langenthal.ch](mailto:stadtkanzlei@langenthal.ch)

12. Januar 2023

**Vernehmlassung zur Vorlage "Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung)"**

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. November 2022 laden Sie uns im Rahmen einer Vernehmlassung ein, bis zum 22. Februar 2023 zur Vorlage "Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung)" eine Stellungnahme einzureichen.

Wir danken Ihnen für die anbotene Gelegenheit zur Teilnahme, teilen Ihnen jedoch mit, dass die Stadt Langenthal auf die Einreichung eines materiellen Beitrags verzichtet.

Freundliche Grüsse



Reto Müller  
Stadtpräsident



Daniel Steiner  
Stadtschreiber

---

Von: Steudler Barbara <Barbara.Steudler@ostermundigen.ch>  
Gesendet: Freitag, 9. Dezember 2022 14:16  
An: GR-GC, PARL  
Betreff: Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung - Vernehmlassungsverfahren

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung  
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.  
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Teilrevision KV und der Grossratsgesetzgebung.

Wir haben uns mittels den Vernehmlassungsunterlagen informiert und festgestellt, dass die Vorlage keine Auswirkungen auf die Gemeinden hat. Somit verzichtet die Gemeinde Ostermundigen auf eine Eingabe im Vernehmlassungsverfahren.

Freundliche Grüsse  
Barbara Steudler, Gemeindeschreiberin

Gemeinde Ostermundigen

Präsidiales  
Gemeindeschreiberei  
Schiessplatzweg 1  
Postfach 101  
3072 Ostermundigen 1

Tel. direkt +41 31 930 14 16  
Tel. +41 31 930 14 14

[www.ostermundigen.ch](http://www.ostermundigen.ch)

---

Von: Gemeindeschreiberei Spiez <Gemeindeschreiberei@spiez.ch>  
Gesendet: Freitag, 3. Februar 2023 09:57  
An: GR-GC, PARL  
Betreff: Vernehmlassung Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung)

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung  
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.  
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Guten Tag

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme in der oben erwähnten Angelegenheit.

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Spiez auf eine Stellungnahme verzichtet.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Adrian Zürcher, Bereichsleiter Kanzlei (Stv. AL)

Abteilung Gemeindeschreiberei Spiez  
Kanzlei  
Sonnenfelsstrasse 4 / Postfach 119  
3700 Spiez  
Tel. 033 655 33 18  
[adrian.zuercher@spiez.ch](mailto:adrian.zuercher@spiez.ch)  
[www.spiez.ch](http://www.spiez.ch)

---

Von: Praesidiales <Praesidiales@steffisburg.ch>  
Gesendet: Donnerstag, 17. November 2022 14:59  
An: GR-GC, PARL  
Betreff: AW: Vernehmlassung: Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat  
(Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung) / Procédure  
de consultation : renforcement de la démocratie et de l'État de droit  
(révisions partielles ConstC et LGC)

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung  
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.  
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie geben uns Gelegenheit, zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Aus unserer Sicht hat das Gesetz keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Aus diesem Grund verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Erika Furrer - Kauffrau Abteilungssekretariat  
Gemeindeverwaltung Steffisburg - Abteilung Präsidiales  
Höchhusweg 5 - Postfach 168 - 3612 Steffisburg

Tel. 033 439 43 03 | [erika.furrer@steffisburg.ch](mailto:erika.furrer@steffisburg.ch)  
[www.steffisburg.ch](http://www.steffisburg.ch) | [Facebook](#) | [Instagram](#)

---

Von: GR-GC, PARL <gr-gc@be.ch>  
Gesendet: Mittwoch, 16. November 2022 14:22  
An: DL\_Vernehmlassungsadressaten <DL\_Vernehmlassungsadressaten@be.ch>  
Betreff: Vernehmlassung: Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision Kantonsverfassung und  
Grossratsgesetzgebung) / Procédure de consultation : renforcement de la démocratie et de l'État de droit (révisions  
partielles ConstC et LGC)

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung wurde ein  
Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Die Vernehmlassungsunterlagen stehen Ihnen im Internet zur Verfügung unter  
<https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=5e4d2eb3-75a3-487a-b975-9a1267ab9417>.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 22. Februar 2023.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Guichet GR-GC  
Telefon +41 31 633 75 75, Fax 031 633 75 88, [gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)



**Parlamentsdienste des Grossen Rates**

Postgasse 68  
Postfach 562  
3000 Bern 8  
[www.be.ch/gr](http://www.be.ch/gr)

Aktuelle Informationen zur Energieversorgung im Kanton Bern: [www.be.ch/energiemangel](http://www.be.ch/energiemangel)

---

*Madame, Monsieur,*

*Une procédure de consultation a été ouverte sur les révisions partielles de la Constitution du canton de Berne et de la loi sur le Grand Conseil.*

*Vous trouverez le dossier de consultation en ligne à l'adresse suivante :*

<https://www.be.ch/fr/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=5e4d2eb3-75a3-487a-b975-9a1267ab9417>.

*La procédure de consultation court jusqu'au 22 février 2023.*

*Nous restons volontiers à votre disposition pour tout complément d'information.*

*Veillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.*

Guichet GR-GC

Téléfon + 41 31 633 75 75, Fax 031 633 75 88, [gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)

**Services parlementaires du Grand Conseil**

Postgasse 68  
Case postale 562  
3000 Berne 8  
[www.be.ch/gr](http://www.be.ch/gr)

Informations actuelles sur l'approvisionnement en énergie dans le canton de Berne : [www.be.ch/penurie-energie](http://www.be.ch/penurie-energie)

---

Von: Jäggi Anne-Marie <anne-marie.jaeggi@thun.ch>  
Gesendet: Mittwoch, 7. Dezember 2022 09:20  
An: GR-GC, PARL  
Betreff: Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung; Verzicht auf Stellungnahme Stadt Thun

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung  
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.  
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum obgenannten Revisionsentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Stadt Thun auf das Einreichen einer Stellungnahme verzichtet.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Anne-Marie Jäggi  
Fürsprecherin

**Stadt Thun**  
Rechtsdienst  
Postfach 145  
3602 Thun

Telefon 033 225 82 25  
anne-marie.jaeggi@thun.ch

thun.ch  
[Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#) | [LinkedIn](#)

---

**Von:** GR-GC, PARL <[gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)>  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. November 2022 14:22  
**An:** DL\_Vernehmlassungsadressaten <[DL\\_Vernehmlassungsadressaten@be.ch](mailto:DL_Vernehmlassungsadressaten@be.ch)>  
**Betreff:** Vernehmlassung: Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung) / Procédure de consultation : renforcement de la démocratie et de l'État de droit (révisions partielles ConstC et LGC)

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung wurde ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Die Vernehmlassungsunterlagen stehen Ihnen im Internet zur Verfügung unter <https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=5e4d2eb3-75a3-487a-b975-9a1267ab9417>.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 22. Februar 2023.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Guichet GR-GC  
Telefon +41 31 633 75 75, Fax 031 633 75 88, [gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)

**Parlamentsdienste des Grossen Rates**

Postgasse 68  
Postfach 562  
3000 Bern 8  
[www.be.ch/gr](http://www.be.ch/gr)

Aktuelle Informationen zur Energieversorgung im Kanton Bern: [www.be.ch/energiemangel](http://www.be.ch/energiemangel)

---

*Madame, Monsieur,*

*Une procédure de consultation a été ouverte sur les révisions partielles de la Constitution du canton de Berne et de la loi sur le Grand Conseil.*

*Vous trouverez le dossier de consultation en ligne à l'adresse suivante :*

<https://www.be.ch/fr/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=5e4d2eb3-75a3-487a-b975-9a1267ab9417>.

*La procédure de consultation court jusqu'au 22 février 2023.*

*Nous restons volontiers à votre disposition pour tout complément d'information.*

*Veillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.*

Guichet GR-GC  
Téléfon + 41 31 633 75 75, Fax 031 633 75 88, [gr-gc@be.ch](mailto:gr-gc@be.ch)

**Services parlementaires du Grand Conseil**

Postgasse 68  
Case postale 562  
3000 Berne 8  
[www.be.ch/gr](http://www.be.ch/gr)

Informations actuelles sur l'approvisionnement en énergie dans le canton de Berne : [www.be.ch/penurie-energie](http://www.be.ch/penurie-energie)

---

Von: Meister Susanne <Susanne.Meister@zollikofen.ch>  
Gesendet: Montag, 5. Dezember 2022 12:11  
An: GR-GC, PARL  
Cc: Sutter Stefan  
Betreff: Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision KV und  
Grossratsgesetzgebung) - Vernehmlassungsverfahren

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung  
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.  
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Guten Tag

Wir danken Ihnen vielmals für die Einladung zum im Betreff genannten Vernehmlassungsverfahren.

Der Gemeinderat Zollikofen verzichtet auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Susanne Meister, Lernende  
+41 31 910 91 70 (direkt), [susanne.meister@zollikofen.ch](mailto:susanne.meister@zollikofen.ch)

Gemeinde Zollikofen, Einwohnerkontrolle  
Wahlackerstrasse 25, 3052 Zollikofen  
+41 031 910 91 11, [www.zollikofen.ch](http://www.zollikofen.ch)

---

Von: Stefan Schweizer - RK Oberland-Ost <stefan.schweizer@oberland-ost.ch>  
Gesendet: Donnerstag, 15. Dezember 2022 10:25  
An: GR-GC, PARL  
Betreff: Teilrevision KV und GRG - RKOÖ Verzicht auf Stellungnahme

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung  
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.  
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, uns zu den Änderungen der KV und des GRG (institutionelle Anpassungen zur dringlichen Gesetzgebung) äussern zu können, danken wir bestens. Es sind keine Kernaufgaben der Regionalkonferenz Oberland-Ost betroffen, weshalb wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundlich grüsst  
Stefan Schweizer, Geschäftsführer

Regionalkonferenz   
Oberland-Ost

Jungfraustrasse 38 | 3800 Interlaken | T 033 822 43 72 | [www.oberland-ost.ch](http://www.oberland-ost.ch)  
Adressänderung: seit 01.01.2022 kein Postfach mehr!